

Ergänzende Unterlagen zur Hauptversammlung 2023

Den EUROKAI-Konzernabschluss (IFRS) 2022 einschließlich Lagebericht, Gewinnverwendungsvorschlag, erläuternder Bericht des Vorstands nach §§ 315 Abs. 4, 315 a HGB sowie den Bericht des Aufsichtsrats

und

den EUROKAI-Einzelabschluss (HGB) 2022 einschließlich Lagebericht, Gewinnverwendungsvorschlag sowie erläuternder Bericht des Vorstands nach §§ 289 Abs. 4, 289 a HGB

finden Sie unter der Rubrik „Finanzberichte“.

Alle weiteren ergänzenden Unterlagen zur Hauptversammlung 2023 finden Sie hier nachfolgend.

Bericht des Aufsichtsrats



Anlieferung von Straddle Carriern aus Hamburg am EUROGATE Container Terminal Limassol.

DR. WINFRIED STEEGER

Vorsitzender des Aufsichtsrats



Der Aufsichtsrat hat auch im Jahr 2022 die ihm nach Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und dem Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend „Kodex“) obliegenden Aufgaben in vollem Umfang wahrgenommen. Er hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin regelmäßig beraten und kontinuierlich überwacht. Dabei ließ er sich von den Grundsätzen verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung leiten.

Der Aufsichtsrat wurde von der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin während des Geschäftsjahres 2022 regelmäßig durch schriftliche und mündliche Berichte über die aktuelle Lage und über alle für das Unternehmen und den Konzern der EUOKAI GmbH & Co. KGaA (nachfolgend „EUOKAI“) einschließlich der in den Konzern einbezogenen Gemeinschaftsunternehmen relevanten Fragen zeitnah und umfassend informiert. Die Informationen bezogen sich insbesondere auf alle wichtigen Geschäftsvorgänge und -vorhaben, die Unternehmensstrategie, die Geschäftspolitik, die Planung (insbesondere die Personal-, Finanz- und Investitionsplanung einschließlich der Liquiditäts- und Refinanzierungsplanung), die Nachhaltigkeitsstrategie, die ökologischen, sozialen und organisatorischen Aspekte der Unternehmensführung (ESG) entsprechend den Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), ferner die Geschäftsentwicklung. Darüber hinaus wurden behandelt die Entwicklung der Containerumschlagsmengen, der Umsatz, die jeweils aktuelle Lage des Unternehmens und des Konzerns, die Finanz- und Ertragslage sowie die Rentabilität; ferner Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und vereinbarten Zielen unter Angabe der Gründe. Zudem wurde die Risikolage und -entwicklung, insbesondere Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität des Unternehmens und des Konzerns von erheblicher Bedeutung sein können, und

schließlich die wesentlichen Beteiligungsprojekte und das Risikomanagementsystem wie auch das interne Kontroll- und Revisionssystem sowie das Compliance-Management-System besprochen. Die Angaben der Geschäftsführung umfassten stets auch die für die nichtfinanzielle Konzernklärung relevanten Aspekte wie Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, IT-Sicherheit sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung (§ 289 c HGB).

Gegenstand umfassender Informationen und regelmäßiger Beratungen in den Aufsichtsratsitzungen 2022 waren insbesondere

- die aktuelle Geschäftsentwicklung der EUOKAI-Beteiligungsgesellschaften Contship Italia S.p.A. (nachfolgend „Contship Italia“) und EUROGATE GmbH & Co. KGaA, KG (nachfolgend „EUROGATE“) sowie deren jeweiliger Tochter- und wesentlicher Beteiligungsgesellschaften
- die operative Lage und die strategische Weiterentwicklung des EUOKAI-Konzerns
- Sachstandsberichte zu verschiedenen Hafenprojekten
- Fragen der Compliance und der Corporate Governance
- Nachhaltigkeitsberichterstattung und EU-Taxonomie
- Entwicklung der Wettbewerber
- die Entwicklung sowie der jeweilige Sachstand des Transformationsprozesses im Segment EUROGATE, damit einhergehend der Fortschritt der Umsetzung der Maßnahmen zur Kostenreduzierung
- IT-Sicherheit/Cyberisiken
- die Automatisierung und weitere Digitalisierung der Containerterminals
- der Verlauf der Gespräche und Verhandlungen mit der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft über eine mögliche

Zusammenführung der gemeinsamen deutschen Containeraktivitäten in ein Gemeinschaftsunternehmen

- die Übernahme der bis April 2022 von APM Terminals, einer Konzerntochter der dänischen A.P. Møller-Mærsk A/S, gehaltenen 30%igen Beteiligung am EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven durch die HL Terminals GmbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft, und der damit für den Standort Wilhelmshaven perspektivisch zu erwartende Mengenzuwachs vor dem Hintergrund immer größer werdender Containerschiffe, die voll beladen weder die Elbe noch die Weser befahren können

Zudem hat sich der Aufsichtsrat mit der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin regelmäßig über das wirtschaftliche Umfeld und die daraus resultierenden Auswirkungen auf den EUROKAI-Konzern ausgetauscht. Insbesondere wurden beraten

- die anhaltenden, durch die Pandemie sowie den Krieg in der Ukraine bedingten Störungen in den globalen Lieferketten und die dadurch verursachten massiven Schiffsverspätungen. Sie hatten deutlich überdurchschnittlich lange Verweildauern der Container auf den Containerterminals zur Folge, die zwar zu wesentlich erhöhten Lagergeldern, jedoch auch zu Produktivitätseinschränkungen und unbezahlten Containerbewegungen führten. Diese Umstände beeinflussten den EUROGATE betreffenden, auf eine höhere Rentabilität gerichteten Transformationsprozess negativ, insbesondere kam es zu zeitlichen Verzögerungen bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen
- die Auswirkungen der lang anhaltenden und insbesondere in Hamburg von Streiks begleiteten Tarifverhandlungen, die sich negativ auf die betriebliche Performance ausgewirkt und zu erheblichen Kostensteigerungen geführt haben
- die zum Krieg in der Ukraine und den explodierenden Energiepreisen hinzukommende hohe Inflation, eine Kehrtwende in der Geldpolitik und wirtschaftliche Schwächen in den USA und in China – die in Kombination dazu führen, dass der noch zu Beginn des Jahres 2022 erwartete wirtschaftliche Aufschwung ausblieb
- die zunehmende Konzentration auf der Kundenseite
- die Indienstellung immer größer werdender Großcontainerschiffe (mittlerweile von über 24.000 TEU), die an den deutschen Terminals der EUROKAI-Gruppe voll abgeladen nur in Wilhelmshaven abgefertigt werden können
- branchenspezifische Einflüsse auf die Umschlagsvolumina der Terminals wie
 - Inbetriebnahme neuer Umschlagskapazitäten in Nord- und Ostsee
 - Inbetriebnahme neuer Transportkapazitäten
 - Prozess- und Konsortien-Veränderungen auf Reedereiseite
 - Fusionen und Bildung von Joint Ventures
 - Preisstrukturen am Markt

Der Aufsichtsrat hat im Zuge seiner Beratungs- und Überwachungsfunktion die Unternehmensplanung der Geschäftsführung gebilligt sowie ihre Einhaltung, insbesondere die Realisierung der darin festgeschriebenen Ziele und Maßnahmen, überwacht. Der Aufsichtsrat hat ebenso die Unternehmensstrategie sowie deren Umsetzung und deren Auswirkungen auf die für die nichtfinanzielle Konzernklärung relevanten Aspekte (Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, IT-Sicherheit sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung) beraten und darauf geachtet, dass die Führungsinstrumente auch auf ökologische und soziale Nachhaltigkeit ausgerichtet sind. Ferner wurden Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den Plänen und die für das Unternehmen und den Konzern bedeutenden Geschäftsvorgänge auf Basis der schriftlichen und mündlichen Berichte mit der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin eingehend erörtert. Regelmäßig geprüft wurde, ob Geschäfte aufgrund gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen der Zustimmung bedurften.

Auf der Internetseite www.eurokai.de/Investor-Relations/Corporate-Governance sind die Berichts- und Informationspflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin an den Aufsichtsrat zugänglich. Wie in den Vorjahren auch ist die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin diesen Verpflichtungen vollständig und zeitgerecht nachgekommen.

SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATS

Im Berichtsjahr fanden vier turnusmäßige Sitzungen des Aufsichtsrats statt. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie wurden alle Sitzungen als Videokonferenz abgehalten.

In der Sitzung am 5. April 2022 befasste der Aufsichtsrat sich in Gegenwart des Abschlussprüfers mit dem Jahres- und Konzernabschluss nebst Lage- und Konzernlagebericht, dem Abhängigkeitsbericht, den Erklärungen der gesetzlichen Vertreter („Bilanzseite“) und dem Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses 2021. Der Aufsichtsrat hat die Abschlüsse und Berichte gebilligt und dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung zugestimmt. Dies erfolgte auf Grundlage der Empfehlungen des Prüfungsausschusses. Weiterer Kernpunkt dieser Sitzung war das Ergebnis der Prüfung des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts, über dessen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit der hiermit beauftragte Abschlussprüfer zu Beginn der Sitzung gesondert berichtete und den der Aufsichtsrat ebenso billigend zur Kenntnis nahm wie den diesbezüglichen Vermerk des Abschlussprüfers.

Außerdem waren Gegenstand der Beratungen und Beschlussfassungen auf der Grundlage der Empfehlungen des Prüfungsausschusses: Der Bericht des Aufsichtsrats sowie die Tagesordnung zur Hauptversammlung mit dem Vorschlag, die FIDES Treuhand GmbH & Co. KG, Bremen, (nachfolgend „FIDES“) zum Abschlussprüfer zu wählen. Der Aufsichtsrat stimmte in diesem Zusammenhang dem Vorschlag der Geschäftsführung zu, auch die Hauptversammlung 2022 als virtuelle

Veranstaltung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten durchzuführen. Der Aufsichtsrat beschloss weiterhin die überarbeiteten Ziele für seine Zusammensetzung einschließlich des Kompetenzprofils und des Diversitätskonzeptes, die Erklärung zur Unternehmensführung inklusive der Entsprechenserklärung, prüfte und billigte den Vergütungsbericht und billigte ebenfalls den Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts.

In der konstituierenden Sitzung nach der Hauptversammlung am 9. Juni 2022 hat der Aufsichtsrat turnusmäßig seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Es wurde beschlossen, Herrn Dr. Steeger zu bevollmächtigen, den von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss 2022 zu beauftragen und die Prüfung des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts 2022 zur Erlangung begrenzter Sicherheit sowie die Prüfung des Vergütungsberichts 2022 mit einzubeziehen.

Im Rahmen seiner jährlichen Weiterbildung hat der Aufsichtsrat sich in seiner Sitzung am 14. September 2022 von einem Kapitalmarktspezialisten hinsichtlich kapitalmarktrechtlicher Themen auf den neuesten Stand bringen lassen. In dieser Sitzung besprach der Aufsichtsrat auch das Ergebnis seiner Selbstbeurteilung/Effizienzprüfung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hatte alle Mitglieder des Aufsichtsrats im Vorwege mithilfe von Fragebögen um detaillierte Auskünfte zu verschiedenen Themenbereichen gebeten. Die Ergebnisse wurden von ihm vorgestellt, anschließend diskutiert, Verbesserungsvorschläge aufgenommen und es wurde eine Prioritätenliste mit Themen festgelegt, mit denen der Aufsichtsrat und der Prüfungsausschuss sich prioritär befassen sollen. Defizite wurden nicht festgestellt. Die nächste Überprüfung ist für den Herbst 2024 vorgesehen. In diesem Zusammenhang und vor dem Hintergrund der Reform des Deutschen Corporate Governance Kodex im Jahr 2022 befasste sich der Aufsichtsrat mit der Qualifikationsmatrix für den Aufsichtsrat.

Zu Beginn der Sitzung am 12. Dezember 2022 berichteten der CIO der CONTSHIP Italia-Gruppe und der Leiter der IT-Sicherheit von EUROGATE über die jeweilige Bewertung von IT-Risiken, die bereits ergriffenen IT-Sicherheitsmaßnahmen, den aktuellen Status und die Maßnahmenswerpunkte in der Zukunft sowie Fragen der möglichen Versicherung von Cyberrisiken. Anschließend berichtete der Compliance Officer von EUROGATE zu den Compliance-Regelungen bei EUROGATE. (Anmerkung: Für EUROKAI existieren keine derartigen ausdrücklichen Regelungen, weil EUROKAI keine Mitarbeiter hat.) Nach den Vorträgen wurden turnusgemäß die Mehrjahresplanungen 2023–2027 der CONTSHIP Italia- sowie der EUROGATE-Gruppe einschließlich der Ergebnishochrechnungen für das Geschäftsjahr 2022 vorgelegt und erörtert. Der Aufsichtsrat nahm diese zur Kenntnis. Außerdem wurde die Jahresplanung 2023 der EUROKAI genehmigt sowie deren 3-Jahres-Planung 2023–2025 zur Kenntnis genommen und die Prüfungsschwerpunkte für den Einzel- und Konzernabschluss 2022 fest-

gelegt. Des Weiteren wurde über die Art der Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung 2023 ausführlich beraten und grundsätzlich beschlossen, diese als Präsenzversammlung durchzuführen.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden zwei Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst. Der Aufsichtsrat beschloss im Vorwege der für den 5. April 2022 vorgesehenen Gremiensitzungen, an denen der Abschlussprüfer teilnehmen wird, einstimmig, dass die Teilnahme der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie der Generalbevollmächtigten an diesen Sitzungen erforderlich sei. Im Nachgang zu der Sitzung des Aufsichtsrats am 14. September 2022 beschloss der Aufsichtsrat, eine neue Frist zu bestimmen, binnen derer die Frauenzielquote im Aufsichtsrat realisiert werden sollte: Bis zum Ablauf der Hauptversammlung 2025 sollen mindestens zwei Frauen in das Gremium integriert werden.

Der Aufsichtsrat hat im Rahmen seiner Tätigkeit und auf Grundlage der umfassenden Berichterstattung der Geschäftsführung die Überzeugung gewonnen, dass das interne Kontrollsystem, das Risikomanagement sowie die interne Revision und das Compliance-Management-System im EUROKAI-Konzern angemessen organisiert sind sowie zuverlässig und effizient gehandhabt werden. Entsprechendes gilt für die Erfassung der für die nichtfinanzielle Konzernklärung relevanten Aspekte (s. o.) und deren Bewertung. Er hat sich von der Recht-, Zweck- und Ordnungsmäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit der Unternehmensführung überzeugt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats konnten die vorgelegten Unterlagen stets ausreichend erörtern und eigene Anregungen einbringen.

Aufgrund der Rechtsstruktur der EUROKAI, bei der nicht der Vorstand die Geschäfte führt, sondern die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die von ihrem Verwaltungsrat berufen wird und der auch über ihre Dienstverträge beschließt, gehört die Besetzung des Vorstandes gemäß den Empfehlungen des Kodex unter „B. Besetzung des Vorstandes“ nicht zu den Aufgaben des Aufsichtsrats der EUROKAI. Es kann damit ebenso offenbleiben, ob die Regelungen zum Vergütungssystem für den Vorstand einer AG nach §§ 87 a, 120 a Abs. 1–3 AktG überhaupt auf Unternehmen in der Rechtsform als GmbH & Co. KGaA wie die EUROKAI anwendbar sind, was, soweit erkennbar, von der herrschenden Meinung im juristischen Schrifttum verneint wird. Weitere Erläuterungen zu den Besonderheiten der KGaA sind Gegenstand der Erklärung zur Unternehmensführung.

ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat hat unter Berücksichtigung dessen, dass es sich bei der EUROKAI um eine reine Holdinggesellschaft handelt, deren Beteiligungsgesellschaften national und international praktisch nahezu ausschließlich im Bereich des Hafenumschlags sowie in damit im Zusammenhang stehenden vor- und nachgelagerten Geschäftsfeldern des Transportwesens mittelbar tätig sind, für seine Zusammensetzung

konkrete Ziele benannt, die nicht nur sicherstellen sollen, dass die EUROKAI über einen im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG in seiner Gesamtheit sachkundigen Aufsichtsrat verfügt. Vielmehr definieren diese Ziele zugleich das anzustrebende Kompetenzprofil des Gesamtgremiums gemäß Empfehlung C.1 des Kodex und beschreiben das verfolgte Diversitätskonzept im Sinne des § 289 f Abs. 2 Nr. 6 HGB. Diese Besetzungsziele verstehen sich allerdings nicht als bindende Vorgaben an die wahlberechtigten Aktionäre, die in ihrer Entscheidung damit völlig frei sind. Die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele vielmehr in der Weise berücksichtigen, dass eine Umsetzung durch entsprechende Beschlüsse der Hauptversammlung ermöglicht wird.

Das Diversitätskonzept will das verwirklichen, was der Kodex in Grundsatz 11 empfiehlt, nämlich eine Zusammensetzung des Aufsichtsrats derart, „dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und die gesetzliche Geschlechterquote eingehalten wird“. Die Zielsetzungen des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit dem anzustrebenden Kompetenzprofil und dem verfolgten Diversitätskonzept sind im Einzelnen Gegenstand der Erklärung zur Unternehmensführung, in der auch zum Stand der Umsetzung berichtet wird. Der Bericht ist öffentlich zugänglich auf der Internetseite der EUROKAI unter der Adresse: www.eurokai.de/Investor-Relations/Corporate-Governance. Dort ist ebenfalls die Qualifikationsmatrix des Aufsichtsrats veröffentlicht.

Interessenkonflikte von Mitgliedern des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sind nicht entstanden.

Der Aufsichtsrat besteht gem. § 11 der Satzung aus sechs Mitgliedern.

Herr Jochen Döhle und Herr Dr. Klaus-Peter Röhler wurden bis zum Ablauf der Hauptversammlung 2023 gewählt. Die Amtsdauer von Herrn Dr. Winfried Steeger, Herrn Christian Kleinfeldt und Herrn Max M. Warburg endet mit Ablauf der Hauptversammlung 2024, die von Frau Katja

Both mit Ablauf der Hauptversammlung 2025. In der regelmäßig im Anschluss an die Hauptversammlung stattfindenden konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats wurden Herr Dr. Winfried Steeger am 9. Juni 2022 erneut zum Vorsitzenden und Herr Klaus-Peter Röhler zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt. Mit Herrn Dr. Klaus-Peter Röhler und Herrn Christian Kleinfeldt hat der Aufsichtsrat zwei Mitglieder, die über besondere Expertise in den Bereichen der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung gem. § 100 Abs. 5 AktG verfügen.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Zugehörigkeitsdauer der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder 2022 zum Aufsichtsrat dargestellt:

PRÄSENZEN UND VERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATS

Aufsichtsratsmitglieder	Im Aufsichtsrat seit
Dr. Winfried Steeger, Vorsitzender	15. Juni 2011
Dr. Klaus-Peter Röhler, stellv. Vorsitzender	27. Mai 2019
Katja Both	10. Juni 2015
Jochen Döhle	25. August 1999
Christian Kleinfeldt	11. März 2021
Max M. Warburg	30. März 2000

IM JAHR 2022

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 13 der Satzung der EUROKAI geregelt und wird detailliert im Vergütungsbericht erläutert.

Mitglied	Präsenz	In %	Sitzungs-geld	Vergütung Aufsichtsrat	Präsenz Prüfungsausschuss	In %	Vergütung Prüfungsausschuss	Summe
			EUR	EUR			EUR	EUR
Dr. Winfried Steeger (Vorsitzender)	4/4	100	2.000	45.000	2/2	100	2.000	49.000
Dr. Klaus-Peter Röhler (Stellvertretender Vorsitzender)	4/4	100	2.000	22.500				24.500
Katja Both	4/4	100	2.000	15.000	2/2	100	2.000	19.000
Jochen Döhle	4/4	100	2.000	15.000				17.000
Christian Kleinfeldt	4/4	100	2.000	15.000	2/2	100	4.000	21.000
Max M. Warburg	3/4	75	1.500	15.000				16.500
Summe			11.500	127.500			8.000	147.000

Die rechnerische Präsenz bei den Sitzungen des Aufsichtsrats lag bei 96 %, bei den Sitzungen des Prüfungsausschusses bei 100 %. Lediglich Herr Warburg konnte an einer Sitzung des Aufsichtsrats nicht teilnehmen. Die Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin haben beide an allen Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen. Eine Zusammenkunft des Aufsichtsrats ohne die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin war im Jahr 2022 nicht notwendig. Hinsichtlich der Teilnahme der Mitglieder der Geschäftsführung an der Sitzung des Aufsichtsrats und an der Sitzung des Prüfungsausschusses am 5. April 2022, an der der Abschlussprüfer üblicherweise als Sachverständiger teilnimmt, wurde im Vorwege per Umlaufbeschluss beschlossen, dass die Anwesenheit der Mitglieder der Geschäftsführung erforderlich sei. Der Aufsichtsratsvorsitzende stand mit der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin in regelmäßigem Kontakt, wurde auch zwischen den Sitzungen regelmäßig über die aktuelle Geschäftslage und -entwicklung sowie wichtige Geschäftsvorfälle und bevorstehende bedeutsame Entscheidungen informiert und beriet sich über Fragen der Strategie, der Risikolage und des Risikomanagements sowie der Compliance und der Nachhaltigkeit. Der Aufsichtsrat und sein Prüfungsausschuss tauschten sich regelmäßig auch ohne die Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin mit dem Abschlussprüfer aus.

BILDUNG VON AUSSCHÜSSEN

Zur effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Vorbereitung von Themen und Entscheidungen hat der Aufsichtsrat seit Jahren einen Prüfungsausschuss gebildet, wozu er seit Einführung des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (nachfolgend „FISG“) auch verpflichtet ist. Der Prüfungsausschuss hat drei Mitglieder. Am 9. Juni 2022, in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats, wurde Herr Christian Kleinfeldt erneut zum Vorsitzenden gewählt. Er erfüllt die Voraussetzungen eines Experten für Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Aufsichtsrat gemäß §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG. Im Einklang mit den Regelungen des Kodex ist er unabhängig. Dem Prüfungsausschuss gehören weiterhin Herr Dr. Winfried Steeger als Vorsitzender des Aufsichtsrats sowie Frau Katja Both an. Gemäß § 100 Abs. 5 erster Halbsatz AktG, der für Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316 a Satz 2 HGB, wozu EUOKAI als börsennotiertes Unternehmen zählt, gültig ist, müssen nicht nur ein, sondern zwei Finanzexperten Mitglied des Aufsichtsrats sein. Dieses gilt, worauf es nun ankommt, gem. § 107 Abs. 4 Satz 3 AktG analog auch für den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss von EUOKAI erfüllt dies nicht, da nur Herr Kleinfeldt ein Finanzexperte ist, nicht aber die übrigen beiden Mitglieder. Allerdings gibt es hierzu eine Übergangsvorschrift, die ebenso Gegenstand des FISG ist, mit dem § 100 Abs. 5 AktG geändert worden ist, und zwar Artikel 16 Nr. 1 FISG. Danach muss der neue § 100 Abs. 5 AktG so lange nicht angewandt werden, wie alle Mitglieder des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses vor dem 1. Juli 2021 bestellt worden sind. Dies ist bei der EUOKAI der Fall, sodass bei

der EUOKAI derzeit nicht zwei Finanzexperten Mitglied im Prüfungsausschuss sein müssen. Diese Übergangsbestimmung muss nach Überzeugung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der EUOKAI auch für den Grundsatz 15 und die Empfehlung D.3 des Kodex gelten, die ebenfalls von zwei Finanzexperten im Prüfungsausschuss ausgehen.

Der Prüfungsausschuss hat im Geschäftsjahr 2022 seine turnusmäßigen Sitzungen am 5. April 2022 und am 12. Dezember 2022 abgehalten, an denen jeweils alle Mitglieder anwesend waren. Die Sitzungen fanden als Videokonferenzen statt. Der Prüfungsausschuss hat sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Prüfung der Unterlagen zum Jahres- und Konzernabschluss 2021 einschließlich der Berichterstattung zur Corporate Social Responsibility (CSR) befasst. Ferner mit den 2021 betreffenden Lageberichten, dem Abhängigkeitsbericht sowie den Erklärungen der gesetzlichen Vertreter („Bilanzseite“). Darüber hinaus hat sich der Prüfungsausschuss mit den das Jahr 2021 betreffenden Berichten und Prüfungsergebnissen der Abschlussprüfer der Vorbereitung der vom gesamten Aufsichtsrat zu treffenden Entscheidung über die Billigung des 2021er Jahres- und Konzernabschlusses und dem Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Verwendung des Bilanzgewinns befasst. Und ferner insbesondere mit der Auswahl und Unabhängigkeit des für die Prüfung der 2022er Abschlüsse der Hauptversammlung vorzuschlagenden Abschlussprüfers sowie der Honorarvereinbarung. Der Prüfungsausschuss prüfte vornehmlich auch die Struktur und Wirksamkeit des internen Kontrollmanagementsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsmanagementsystems sowie des Compliance-Management-Systems. Wesentlich beschäftigte er sich darüber hinaus mit den EUROGATE-Jahresberichten des Datenschutzbeauftragten, des Compliance-Beauftragten und des IT-Sicherheitsbeauftragten. Den Halbjahresfinanzbericht 2022 hat der Prüfungsausschuss mit der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin erörtert. Weiterhin hat der Prüfungsausschuss über die Prüfungsschwerpunkte der ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie den Prüfungsplan für die Innenrevision für das Jahr 2023 beraten und sich mit dem gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht sowie dem Vermerk dazu von der FIDES (siehe nachstehend) auseinandergesetzt. In seiner Sitzung am 5. April 2023 beschäftigte sich der Prüfungsausschuss auch mit der Qualität der Abschlussprüfung des Abschlussprüfers FIDES.

JAHRES- UND KONZERNABSCHLUSSPRÜFUNG

Nach ausführlicher Beratung im Prüfungsausschuss hat der Aufsichtsrat anlässlich der Beauftragung des Abschlussprüfers dessen Honorar vereinbart, die erforderliche Unabhängigkeitserklärung eingeholt und die Schwerpunkte für die Prüfung des Konzern- und des Jahresabschlusses 2022 festgelegt.

Für das abgelaufene Geschäftsjahr wurden der Jahresabschluss und der zusammengefasste Lagebericht der Gesellschaft nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der Konzernabschluss und der zusammengefasste Lagebericht für den Konzern nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315 a HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Ergänzende Bestimmungen aus der Satzung ergeben sich für die Konzernrechnungslegung nicht. Prüfungskriterien für den Konzernlagebericht, der mit dem Lagebericht der Gesellschaft zusammengefasst worden ist, waren die Vorschriften der §§ 315 und 315 a HGB. Die als Abschlussprüfer bestellte FIDES hat den Jahresabschluss, einschließlich der zugrunde liegenden Buchführung für das Geschäftsjahr 2022, den Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht für die EUOKAI und den Konzern in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Abschlussprüfer hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin die nach § 91 Abs. 2 und 3 AktG geforderten Maßnahmen einerseits zur Einrichtung eines im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage von EUOKAI angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems und andererseits zur Einrichtung eines Überwachungssystems in geeigneter Weise getroffen hat und dass das Überwachungssystem in der Lage ist, Entwicklungen, die den Fortbestand der EUOKAI-Gruppe gefährden, frühzeitig zu erkennen. Er hat ferner im Rahmen seiner Abschlussprüfung keine Sachverhalte festgestellt, die ihn zu der Annahme veranlassten, dass die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems nicht gegeben ist.

Dem Bericht der Geschäftsführung über die Beziehung zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht) gemäß § 312 AktG hat der Abschlussprüfer den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer pflichtmäßigen Prüfung und Beurteilung bestätigen wir, dass

1. die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind,
2. bei den im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäften die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch war.“

Unmittelbar nach ihrer Aufstellung wurden der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der zusammengefasste Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern, der Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns, der Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers allen Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig zugeleitet.

Nach eingehender Vorprüfung durch den Prüfungsausschuss, der sich insbesondere mit den in den Bestätigungsvermerken zum Jahres- und zum Konzernabschluss beschriebenen besonders wichtigen Prüfungssachverhalten (Key Audit Matters) beschäftigt hat, hat der Aufsichtsrat in der Sitzung am 4. April 2023 in Gegenwart des Abschlussprüfers und der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin den Jahres- und Konzernabschluss zum 31. Dezember 2022 sowie den zusammengefassten Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern, ferner den Vorschlag über die Gewinnverwendung, den Bericht über die Beziehung zu verbundenen Unternehmen für das Geschäftsjahr 2022 sowie das Ergebnis der Prüfungen des Abschlussprüfers der genannten Abschlüsse sowie des zusammengefassten Lageberichtes für die Gesellschaft und den Konzern und des Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen geprüft. Die vorgenannten Unterlagen wurden in dieser Sitzung eingehend mit der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem anwesenden Abschlussprüfer erörtert. Der Aufsichtsrat hatte bereits vor Beginn der Sitzung den Beschluss gefasst, dass die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin an der Sitzung mit dem Abschlussprüfer teilnehmen sollte, da der Aufsichtsrat deren Teilnahme aus Effizienzgründen und zur Fragenbeantwortung als erforderlich erachtete.

Die FIDES hat dem Aufsichtsrat über den Verlauf der Abschlussprüfungen und die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfungen Bericht erstattet und ging dabei insbesondere auf die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte (Key Audit Matters) und die vorgenommenen Prüfungshandlungen ein. Alle Fragen des Aufsichtsrats wurden im Anschluss an die Berichterstattung von der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Abschlussprüfer vollständig beantwortet.

Nach dem abschließenden Ergebnis der umfassenden Prüfungen durch den Prüfungsausschuss und den Aufsichtsrat erhob der Aufsichtsrat keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss, den Konzernabschluss, den zusammengefassten Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern, den Gewinnverwendungsvorschlag, den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen einschließlich der darin enthaltenen Schlusserklärung der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie auch nicht gegen die Berichte und Ergebnisse des Abschlussprüfers. Er billigte den von der Geschäftsführung jeweils zum 31. Dezember 2022 aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss der EUOKAI. Dem Vorschlag zur Gewinnverwendung stimmte der Aufsichtsrat zu.

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die FIDES Treuhand GmbH & Co. KG, Bremen, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 zu bestellen und zudem vorsorglich auch zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts im Geschäftsjahr 2023. Hierzu wurde eine Erklärung des Abschlussprüfers zu seiner Unabhängigkeit eingeholt.

Der Aufsichtsrat beschloss gemeinsam mit der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin den Wortlaut und die Abgabe

der Erklärung zur Unternehmensführung gem. §§ 289 f und 315 d HGB inklusive der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG für das Geschäftsjahr 2022.

Der Vergütungsbericht nach § 162 AktG wurde vom Aufsichtsrat geprüft und gebilligt und es wurden keine Einwände erhoben. Der Aufsichtsrat billigte zudem den Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts.

Für das Geschäftsjahr 2022 hatte die EUOKAI eine nichtfinanzielle Konzernklärung gem. §§ 315 b, 315 c i.V.m. 289 c bis 289 e HGB zu erstatten. Diese Verpflichtung wurde durch die Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts, der auf der Internetseite der EUOKAI veröffentlicht wird, erfüllt. Der Aufsichtsrat hat die FIDES mit der Prüfung des nichtfinanziellen Konzernberichts zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit (limited assurance) nach ISAE 3000 (Revised) beauftragt. Der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht der EUOKAI umfasst die Segmente CONTSHIP Italia und EUROGATE. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht und den Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers FIDES über die Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit rechtzeitig erhalten. Darüber hinaus nahm auch der verantwortliche Prüfer an der Sitzung des Aufsichtsrats teil und präsentierte das Ergebnis. Der

gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht wurde intensiv erörtert. Aufgrund eigener Prüfung des Aufsichtsrats wurden keine Einwände erhoben und der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht wurde genehmigt.

Der Aufsichtsrat dankt der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den mit der EUOKAI verbundenen Unternehmen im In- und Ausland für ihre im Geschäftsjahr 2022 erbrachten außerordentlichen Leistungen und ihren tatkräftigen Einsatz.

Hamburg, den 4. April 2023

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats



Dr. Winfried Steeger

EUROKAI GmbH & Co. KGaA

Hamburg

**Ordentliche Hauptversammlung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA,
Sitz Hamburg,
am Mittwoch, den 7. Juni 2023 um 10.00 Uhr
im Hotel Hafen Hamburg, Seewartenstraße 9 in 20459 Hamburg**

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 nach § 124 a Satz 1 Nr. 2 Aktiengesetz

Gegenstand von Tagesordnungspunkt 1 ist die Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses sowie des vom Aufsichtsrat ebenfalls gebilligten zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 289a, 315 Abs. 4, 315a HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2022. Da die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der EUROKAI GmbH & Co. KGaA gemäß § 286 Abs. 1 AktG der Hauptversammlung obliegt und unter TOP 2 erfolgt, ferner eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die weiteren in Tagesordnungspunkt 1 genannten, der Hauptversammlung vorzulegenden Unterlagen gesetzlich nicht vorgesehen ist, erfolgt zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung.

SATZUNG
Fassung Juni 2023

Gelöscht: 2021

**Entwurf mit markierteren Änderungsvorschlägen aus der Einladung
zur Hauptversammlung am 7. Juni 2023**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die unter der Firma

EUROKAI GmbH & Co. KGaA

bestehende Kommanditgesellschaft auf Aktien hat ihren Sitz in Hamburg.

2. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH mit Sitz in Hamburg.

3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist, gelten die die persönlich haftende Gesellschafterin betreffenden Bestimmungen dieser Satzung für alle persönlich haftenden Gesellschafter, wenn mehrere vorhanden sind.
4. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.
5. Die Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland ist zulässig.

§ 2

1. Gegenstand des Unternehmens ist die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an in- und ausländischen Unternehmen, insbesondere an Unternehmen, die in der Seehafenverkehrswirtschaft in den Geschäftsfeldern Container, Intermodal und Logistik tätig sind, wie ferner die An- und Vermietung von Flächen und Kaimauern im Hamburger Hafen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

§ 3

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. **Die Gesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre auch mittels elektronischer Medien zu übermitteln.**

Gelöscht: Die Hauptversammlung hat der Übermittlung von Informationen im Wege der Datenfernübertragung zugestimmt (§ 30 b Abs. 3 Nr. 1 lit a) WpHG).

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Kapitalverhältnisse

§ 5

1. a) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

Euro 13.468.494,00.

Es ist eingeteilt in 6.759.480 stimmberechtigte Inhaberstammaktien im Nennbetrag von jeweils Euro 1,00, in 6.708.494 stimmrechtslose Inhabervorzugsaktien im Nennbetrag von jeweils Euro 1,00 und eine auf den Namen lautende stimmberechtigte Vorzugsaktie im Nennbetrag von Euro 520,00 - der Namensaktie Nr. 00001.

- b) Die stimmberechtigte Vorzugsaktie – Namensaktie Nr. 00001 – über Euro 520,00 ist ausgestattet mit einer Vorzugsdividende von 15 % (inkl. Körperschaftsteueranrechnungsguthaben) des verbleibenden Jahresüberschusses gemäß interner Bilanz § 16 Abs. 1, die der Dividende aus anderen Aktiengattungen vorgeht.
- c) Die stimmrechtslosen Vorzugsaktien sind mit einem Vorzugsgewinnanteil von 5 % ihres Nennbetrages gegenüber den Inhaberstammaktien ausgestattet. Aus einem nach Ausschüttung des Vorzugsgewinnanteils verbleibenden Bilanzgewinn erhalten zunächst die Inhaberstammaktien einen Gewinnanteil von bis zu 5 % ihres Nennbetrages, der Rest wird an die Inhaberstamm- und stimmrechtslosen Vorzugsaktien nach dem Verhältnis ihrer Nennbeträge verteilt, sofern die Hauptversammlung die Ausschüttung beschließt.
- d) Reicht der Bilanzgewinn zur Zahlung der Vorzugsgewinnanteile der Vorzugsaktien nicht aus, so sind die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachzuzahlen, und zwar vor Verteilung eines Gewinnanteils an die Stammaktien. In diesem Fall gehen die stimmrechtslosen Vorzugsaktien der stimmberechtigten Vorzugsaktie - Namensaktie Nr. 00001 - vor.

2. a) Die persönlich haftende Gesellschafterin, die

Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH,

leistet eine gebundene Kapitaleinlage, die jederzeit auf 20 % des jeweiligen Grundkapitals erhöht werden kann.

- b) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann statt oder neben der gebundenen Einlage auch Vorzugsaktien der Gesellschaft erwerben bzw. die bereits erbrachte Einlage ganz oder teilweise in Vorzugsaktien der Gesellschaft umtauschen.
 - c) Soweit die Einlage der persönlich haftenden Gesellschafterin und die von ihr gehaltenen Aktien 10 % des Grundkapitals oder - im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals - des Erhöhungsbetrages übersteigen, sind diese um den Prozentsatz zu erhöhen, der anlässlich der letzten Aufstockung des Grundkapitals von den Aktionären unter Ausübung ihres Bezugsrechtes als Agio zu zahlen war. Mit diesem Zusatzbetrag nimmt die persönlich haftende Gesellschafterin am Gewinn oder Verlust nicht teil, der Zusatzbetrag, bzw. das Agio sind bei der Bemessungsgrenze von 20 % nicht zu berücksichtigen.
- 3. Bei einer Kapitalerhöhung kann eine von den Bestimmungen des § 60 Abs. 1 und 2 AktG abweichende Gewinnbeteiligung festgesetzt werden.
 - 4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden über mehrere Aktien auszustellen (Sammelaktien). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
 - 5. **§ 43 Absatz 1**, des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) findet keine Anwendung.

Gelöscht: § 27 a Absatz 1

III. Persönlich haftende Gesellschafter

§ 6

- 1. Die Gründung der Gesellschaft und die Einbringung der Konzession erfolgte durch Herrn Kurt Eckelmann.
- 2. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann ihr Gesellschaftsverhältnis zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 24 Monaten kündigen.
- 3. Scheidet einer von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern durch Kündigung oder aus sonstigem Grunde aus der Gesellschaft aus oder wird über das Vermögen eines von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern das Insolvenzverfahren eröffnet, so hat dies nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die Gesellschaft wird vielmehr unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- 4. a) Scheidet der einzige oder letzte persönlich haftende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter zu wählen hat.
b) Kommt bei der Wahl eine Einigung nicht zustande, so ist die Gesellschaft umzuwandeln und als Aktiengesellschaft fortzuführen, wenn nicht von der Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit die Liquidation beschlossen wird.

5. Die persönlich haftende Gesellschafterin Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass:
- a) sie stets einen aus drei (3) oder fünf (5) Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat hat, dessen Aufgaben u.a. auch darin bestehen müssen, die Geschäftsführer der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH zu berufen und abzuberufen und deren Geschäftsführung zu überwachen,
 - b) wenigstens zwei (2) Mitglieder ihres Verwaltungsrats stets mit amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der EUROKAI GmbH & Co. KGaA identisch sind und
 - c) sie ausschließlich für die EUROKAI GmbH & Co. KGaA als geschäftsführende persönlich haftende Gesellschafterin tätig ist und damit keine Drittgeschäfte tätigt, solange ihr dieses Amt in der EUROKAI GmbH & Co. KGaA obliegt.

§ 7

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat zu außergewöhnlichen Geschäftshandlungen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Dazu gehören insbesondere:
- a) Geschäftliche Tätigkeiten außerhalb des Gegenstandes des Unternehmens gem. § 2 der Satzung.
 - b) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und neuen Betrieben und Teilbetrieben.
 - c) Beteiligung an fremden Unternehmen, Abschluss von Betriebspachtverträgen, von Interessen-, Gemeinschafts-, Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen und ähnliche Geschäfte. Das Zustimmungserfordernis gilt auch bei Änderung der Beteiligungen und Verträge.
 - d) Die Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie die Festsetzung von Gehältern, sofern ein Jahresgehalt von mehr als dem Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Angestelltenversicherung gewährt wird und Abschluss entsprechender Anstellungsverträge.
 - e) Versorgungszusagen (Alters-, Invaliditäts-, Witwen-/Waisenrente) an Mitarbeiter, Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin oder sonstige Personen.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres eine Plan-/Erfolgsrechnung sowie einen Jahres-Investitions- und Finanzierungsplan dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen und in 1/4jährlichen Abständen über dessen Durchführung zu berichten. Überschreitungen der genehmigten Investitions-Gesamtsumme bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

- 5 -

§ 8

Die Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH ist von den Beschränkungen des § 181 zweite Alternative BGB befreit.

§ 9

Die EUROKAI GmbH & Co. KGaA erstattet der persönlich haftenden Gesellschafterin sämtliche Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich der Kosten ihres Verwaltungsrats.

§ 10

1. Scheidet ein persönlich haftender Gesellschafter durch Kündigung oder aus sonstigem Grunde aus der Gesellschaft aus, so ist auf den Tag seines Ausscheidens eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen.
2. Sein Anteil an stillen Reserven und Ertragswert bestimmt sich nach seinem Anteil am Gewinn gem. § 16 der Satzung.
3. Das Auseinandersetzungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens ab mit 3 % über dem jeweiligen von der Bundesbank, hilfsweise der Europäischen Zentralbank, zu errechnenden Basiszinssatz (früher Diskontsatz), mindestens mit 6 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind zum Schluss des Kalenderjahres zahlbar.

IV. Aufsichtsrat

§ 11

1. Der Aufsichtsrat besteht aus **acht** Mitgliedern.
2. **Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtsdauer vorsehen.**
3. Eine Ersatzwahl gilt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

Gelöscht: 6

Gelöscht: Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Die Amtsdauer endet am Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung.

§ 12

1. Der Aufsichtsrat wählt für die Zeit von einer Hauptversammlung bis zum Ende der nächsten aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; im Fall von Wahlen das Los.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei (3) Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der einzelnen Gegenstände der Tagesordnung schriftlich, telefonisch oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel einberufen; § 110 AktG bleibt unberührt. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
5. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben sind.

§ 13

1. Neben dem Ersatz aller notwendigen Auslagen und einem Sitzungsgeld je Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung von Euro 500,00 erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine jährliche Vergütung von Euro ~~30.000,00~~. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 1 ½-fache, der Aufsichtsratsvorsitzende das Dreifache dieses Betrages. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses erhält zusätzlich eine jährliche Vergütung von Euro ~~4.000,00~~. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält das Doppelte dieses Betrages.
2. Die Umsatzsteuer für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.

Gelöscht: 15

Gelöscht: 2

V. Hauptversammlung

§ 14

1. Innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres findet jährlich eine ordentliche Hauptversammlung statt, zu der die persönlich haftende Gesellschafterin einlädt.
2. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist zugehen.
3. Aktionäre mit Inhaberaktien müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachweisen. Der Nachweis hat durch einen in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu erfolgen; hierzu reicht in jedem Fall ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis muss sich auf den gesetzlichen Stichtag beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist zugehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Echtheit oder Richtigkeit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.
5. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.

Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigt, so kann die Vollmacht in Textform auf eine von der Gesellschaft jeweils näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Ein Stimmrechtsvertreter kann von der Vollmacht nur insoweit Gebrauch machen, als er für die Abstimmungen Einzelweisungen des Vollmachtgebers erhält. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

6. Je Euro 1,00 Nennbetrag der gemäß § 5 Abs. 1 lit. a) der Satzung stimmberechtigten Aktien gewährt eine Stimme.

7. Für die Einberufung der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Fristen.
8. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung ausnahmsweise in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund gesetzlicher Einschränkungen oder aufgrund großer Entfernung des Dienst- oder Wohnsitzes vom Versammlungsort oder aus gesundheitlichen Gründen die persönliche Teilnahme nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist. **Sie dürfen ferner auch dann im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen, wenn diese als virtuelle Hauptversammlung im Sinne von § 14 Abs. 9 der Satzung stattfindet.**
9. **Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Will die persönlich haftende Gesellschafterin hiervon Gebrauch machen, bedarf sie dazu der Zustimmung des Aufsichtsrats. Diese Ermächtigung gilt für Hauptversammlungen, die in einem Zeitraum von drei Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung in das Handelsregister stattfinden.**

§ 15

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates und bei dessen Verhinderung ein vom Aufsichtsrat bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied oder ein vom Aufsichtsrat bestimmter Dritter.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände und veranlasst die Abstimmung in der ihm geeignet erscheinenden Form. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung einen zeitlich angemessenen Rahmen für den Hauptversammlungsverlauf, den einzelnen Tagesordnungspunkt oder den einzelnen Frage- und Redebeitrag zu setzen sowie einen Zeitpunkt für den Beginn der Abstimmung über einen oder mehrere Tagesordnungspunkte zu bestimmen. **Die vorstehende Ermächtigung des Versammlungsleiters erstreckt sich bei Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung auch auf das Nachfrage- und Fragerecht des Aktionärs und dessen Fragerecht zu neuen Sachverhalten.**

VI. Ermittlung und Verwendung des Geschäftsergebnisses

§ 16

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat für den Jahresabschluss zwei Bilanzen aufzustellen.

1. Die interne Bilanz

- a) Für die Verteilung des Gewinns zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und den Kommandit-Aktionären ist zunächst eine interne Bilanz aufzustellen, in der die Vergütungen gemäß § 9 der Satzung und die Zinsen für etwa vorhandene Separatkonten der persönlich haftenden Gesellschafterin als Aufwand angesetzt werden.

Die Verzinsung erfolgt mit 3 % über dem jeweiligen von der Bundesbank, hilfsweise der Europäischen Zentralbank, zu errechnenden Basiszinssatz (früher Diskontsatz), mindestens mit 6 % p.a.

- b) Rückstellungen haben zu erfolgen, soweit sie das Gesetz vorschreibt und soweit sie steuerlich zulässig und zweckmäßig sind.
- c) Ein danach verbleibender Gewinn wird nach dem Verhältnis der gebundenen Kapitaleinlage der persönlich haftenden Gesellschafterin zum Aktienkapital aufgeteilt.

2. Die externe Bilanz

- a) In dem aktienrechtlich vorgeschriebenen (externen) Jahresabschluss ist der Gewinnanteil der persönlich haftenden Gesellschafterin als Verbindlichkeit auszuweisen.
- b) Hinsichtlich der Rücklagendotierung gelten die Regelungen des Aktiengesetzes.

VII. Liquidation

§ 17

1. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch zwei (2) Liquidatoren, von denen der eine durch die persönlich haftende Gesellschafterin, der andere durch den Aufsichtsrat bestimmt wird. Die Liquidatoren sind von den Beschränkungen des § 181 zweite Alternative BGB befreit. Das Liquidationsvermögen wird gemäß **Abs. 2** und 3 verteilt.
2. Übertrifft das verbleibende Vermögen den Gesamtbetrag des Grundkapitals und des gebundenen Kapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin, so erhalten die Gesellschafter zunächst die ihnen zustehenden Kapitalanteile. Das übersteigende Vermögen wird nach den Bestimmungen des § 16 der Satzung verteilt.
3. Erreicht der Liquidationserlös nicht den Gesamtbetrag von Grundkapital und gebundenem Kapital, so erfolgt die Aufteilung nach dem Verhältnis der Nennwerte.

Gelöscht: Ziffer

VIII. Schlussbestimmungen

- 10 -

§ 18

Bei Auseinandersetzungen zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin einerseits und den Kommanditaktionären andererseits ist vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsausschuss anzurufen, der sich aus je einem von jeder Partei zu benennenden Mitglied und einem unparteiischen Vorsitzenden, der von dem Präses der Handelskammer Hamburg zu bestimmen ist, zusammensetzt.

§ 19

Der Aufsichtsrat wird zu Änderungen der Satzung, die ausschließlich die Fassung betreffen, ermächtigt.

SATZUNG

Fassung Juni 2023

Entwurf Neufassung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die unter der Firma

EUROKAI GmbH & Co. KGaA

bestehende Kommanditgesellschaft auf Aktien hat ihren Sitz in Hamburg.

2. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH mit Sitz in Hamburg.

3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist, gelten die die persönlich haftende Gesellschafterin betreffenden Bestimmungen dieser Satzung für alle persönlich haftenden Gesellschafter, wenn mehrere vorhanden sind.
4. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.
5. Die Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland ist zulässig.

§ 2

1. Gegenstand des Unternehmens ist die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an in- und ausländischen Unternehmen, insbesondere an Unternehmen, die in der Seehafenverkehrswirtschaft in den Geschäftsfeldern Container, Intermodal und Logistik tätig sind, wie ferner die An- und Vermietung von Flächen und Kaimauern im Hamburger Hafen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

§ 3

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Die Gesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre auch mittels elektronischer Medien zu übermitteln.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Kapitalverhältnisse

§ 5

1. a) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

Euro 13.468.494,00.

Es ist eingeteilt in 6.759.480 stimmberechtigte Inhaberstammaktien im Nennbetrag von jeweils Euro 1,00, in 6.708.494 stimmrechtslose Inhabervorzugsaktien im Nennbetrag von jeweils Euro 1,00 und eine auf den Namen lautende stimmberechtigte Vorzugsaktie im Nennbetrag von Euro 520,00 - der Namensaktie Nr. 00001.

- b) Die stimmberechtigte Vorzugsaktie – Namensaktie Nr. 00001 – über Euro 520,00 ist ausgestattet mit einer Vorzugsdividende von 15 % (inkl. Körperschaftsteueranrechnungsguthaben) des verbleibenden Jahresüberschusses gemäß interner Bilanz § 16 Abs. 1, die der Dividende aus anderen Aktiegattungen vorgeht.
- c) Die stimmrechtslosen Vorzugsaktien sind mit einem Vorzugsgewinnanteil von 5 % ihres Nennbetrages gegenüber den Inhaberstammaktien ausgestattet. Aus einem nach Ausschüttung des Vorzugsgewinnanteils verbleibenden Bilanzgewinn erhalten zunächst die Inhaberstammaktien einen Gewinnanteil von bis zu 5 % ihres Nennbetrages, der Rest wird an die Inhaberstamm- und stimmrechtslosen Vorzugsaktien nach dem Verhältnis ihrer Nennbeträge verteilt, sofern die Hauptversammlung die Ausschüttung beschließt.
- d) Reicht der Bilanzgewinn zur Zahlung der Vorzugsgewinnanteile der Vorzugsaktien nicht aus, so sind die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachzuzahlen, und zwar vor Verteilung eines Gewinnanteils an die Stammaktien. In diesem Fall gehen die stimmrechtslosen Vorzugsaktien der stimmberechtigten Vorzugsaktie - Namensaktie Nr. 00001 - vor.
2. a) Die persönlich haftende Gesellschafterin, die

Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH,

leistet eine gebundene Kapitaleinlage, die jederzeit auf 20 % des jeweiligen Grundkapitals erhöht werden kann.

- b) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann statt oder neben der gebundenen Einlage auch Vorzugsaktien der Gesellschaft erwerben bzw. die bereits erbrachte Einlage ganz oder teilweise in Vorzugsaktien der Gesellschaft umtauschen.
 - c) Soweit die Einlage der persönlich haftenden Gesellschafterin und die von ihr gehaltenen Aktien 10 % des Grundkapitals oder - im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals - des Erhöhungsbetrages übersteigen, sind diese um den Prozentsatz zu erhöhen, der anlässlich der letzten Aufstockung des Grundkapitals von den Aktionären unter Ausübung ihres Bezugsrechtes als Agio zu zahlen war. Mit diesem Zusatzbetrag nimmt die persönlich haftende Gesellschafterin am Gewinn oder Verlust nicht teil, der Zusatzbetrag, bzw. das Agio sind bei der Bemessungsgrenze von 20 % nicht zu berücksichtigen.
- 3. Bei einer Kapitalerhöhung kann eine von den Bestimmungen des § 60 Abs. 1 und 2 AktG abweichende Gewinnbeteiligung festgesetzt werden.
 - 4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden über mehrere Aktien auszustellen (Sammelaktien). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
 - 5. § 43 Absatz 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) findet keine Anwendung.

III. Persönlich haftende Gesellschafter

§ 6

- 1. Die Gründung der Gesellschaft und die Einbringung der Konzession erfolgte durch Herrn Kurt Eckelmann.
- 2. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann ihr Gesellschaftsverhältnis zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 24 Monaten kündigen.
- 3. Scheidet einer von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern durch Kündigung oder aus sonstigem Grunde aus der Gesellschaft aus oder wird über das Vermögen eines von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern das Insolvenzverfahren eröffnet, so hat dies nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die Gesellschaft wird vielmehr unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- 4. a) Scheidet der einzige oder letzte persönlich haftende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter zu wählen hat.
 - b) Kommt bei der Wahl eine Einigung nicht zustande, so ist die Gesellschaft umzuwandeln und als Aktiengesellschaft fortzuführen, wenn nicht von der Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit die Liquidation beschlossen wird.

5. Die persönlich haftende Gesellschafterin Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass:
 - a) sie stets einen aus drei (3) oder fünf (5) Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat hat, dessen Aufgaben u.a. auch darin bestehen müssen, die Geschäftsführer der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH zu berufen und abuberufen und deren Geschäftsführung zu überwachen,
 - b) wenigstens zwei (2) Mitglieder ihres Verwaltungsrats stets mit amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der EUROKAI GmbH & Co. KGaA identisch sind und
 - c) sie ausschließlich für die EUROKAI GmbH & Co. KGaA als geschäftsführende persönlich haftende Gesellschafterin tätig ist und damit keine Drittgeschäfte tätigt, solange ihr dieses Amt in der EUROKAI GmbH & Co. KGaA obliegt.

§ 7

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat zu außergewöhnlichen Geschäftshandlungen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Geschäftliche Tätigkeiten außerhalb des Gegenstandes des Unternehmens gem. § 2 der Satzung.
 - b) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und neuen Betrieben und Teilbetrieben.
 - c) Beteiligung an fremden Unternehmen, Abschluss von Betriebspachtverträgen, von Interessen-, Gemeinschafts-, Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen und ähnliche Geschäfte. Das Zustimmungserfordernis gilt auch bei Änderung der Beteiligungen und Verträge.
 - d) Die Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie die Festsetzung von Gehältern, sofern ein Jahresgehalt von mehr als dem Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Angestelltenversicherung gewährt wird und Abschluss entsprechender Anstellungsverträge.
 - e) Versorgungszusagen (Alters-, Invaliditäts-, Witwen-/Waisenrente) an Mitarbeiter, Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin oder sonstige Personen.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres eine Plan-/Erfolgsrechnung sowie einen Jahres-Investitions- und Finanzierungsplan dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen und in 1/4jährlichen Abständen über dessen Durchführung zu berichten. Überschreitungen der genehmigten Investitions-Gesamtsumme bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 8

Die Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH ist von den Beschränkungen des § 181 zweite Alternative BGB befreit.

§ 9

Die EUROKAI GmbH & Co. KGaA erstattet der persönlich haftenden Gesellschafterin sämtliche Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich der Kosten ihres Verwaltungsrats.

§ 10

1. Scheidet ein persönlich haftender Gesellschafter durch Kündigung oder aus sonstigem Grunde aus der Gesellschaft aus, so ist auf den Tag seines Ausscheidens eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen.
2. Sein Anteil an stillen Reserven und Ertragswert bestimmt sich nach seinem Anteil am Gewinn gem. § 16 der Satzung.
3. Das Auseinandersetzungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens ab mit 3 % über dem jeweiligen von der Bundesbank, hilfsweise der Europäischen Zentralbank, zu errechnenden Basiszinssatz (früher Diskontsatz), mindestens mit 6 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind zum Schluss des Kalenderjahres zahlbar.

IV. Aufsichtsrat

§ 11

1. Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern.
2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtsdauer vorsehen.
3. Eine Ersatzwahl gilt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 12

1. Der Aufsichtsrat wählt für die Zeit von einer Hauptversammlung bis zum Ende der nächsten aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; im Fall von Wahlen das Los.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei (3) Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der einzelnen Gegenstände der Tagesordnung schriftlich, telefonisch oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel einberufen; § 110 AktG bleibt unberührt. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
5. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben sind.

§ 13

1. Neben dem Ersatz aller notwendigen Auslagen und einem Sitzungsgeld je Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung von Euro 500,00 erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine jährliche Vergütung von Euro 30.000,00. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 1 ½-fache, der Aufsichtsratsvorsitzende das Dreifache dieses Betrages. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses erhält zusätzlich eine jährliche Vergütung von Euro 4.000,00. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält das Doppelte dieses Betrages.
2. Die Umsatzsteuer für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die

Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.

V. Hauptversammlung

§ 14

1. Innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres findet jährlich eine ordentliche Hauptversammlung statt, zu der die persönlich haftende Gesellschafterin einlädt.
2. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist zugehen.
3. Aktionäre mit Inhaberaktien müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachweisen. Der Nachweis hat durch einen in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu erfolgen; hierzu reicht in jedem Fall ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis muss sich auf den gesetzlichen Stichtag beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist zugehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Echtheit oder Richtigkeit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.
5. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.

Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigt, so kann die Vollmacht in Textform auf eine von der Gesellschaft jeweils näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Ein Stimmrechtsvertreter kann von der Vollmacht nur insoweit Gebrauch machen, als er für die Abstimmungen Einzelweisungen des Vollmachtgebers erhält. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

6. Je Euro 1,00 Nennbetrag der gemäß § 5 Abs. 1 lit. a) der Satzung stimmberechtigten Aktien gewährt eine Stimme.
7. Für die Einberufung der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Fristen.
8. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung ausnahmsweise in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund gesetzlicher Einschränkungen oder aufgrund großer Entfernung des Dienst- oder Wohnsitzes vom Versammlungsort oder aus gesundheitlichen Gründen die persönliche Teilnahme nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist. Sie dürfen ferner auch dann im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen, wenn diese als virtuelle Hauptversammlung im Sinne von § 14 Abs. 9 der Satzung stattfindet.
9. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Will die persönlich haftende Gesellschafterin hiervon Gebrauch machen, bedarf sie dazu der Zustimmung des Aufsichtsrats. Diese Ermächtigung gilt für Hauptversammlungen, die in einem Zeitraum von drei Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung in das Handelsregister stattfinden.

§ 15

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates und bei dessen Verhinderung ein vom Aufsichtsrat bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied oder ein vom Aufsichtsrat bestimmter Dritter.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände und veranlasst die Abstimmung in der ihm geeignet erscheinenden Form. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung einen zeitlich angemessenen Rahmen für den Hauptversammlungsverlauf, den einzelnen Tagesordnungspunkt oder den einzelnen Frage- und Redebeitrag zu setzen sowie einen Zeitpunkt für den Beginn der Abstimmung über einen oder mehrere Tagesordnungspunkte zu bestimmen. Die vorstehende Ermächtigung des Versammlungsleiters erstreckt sich bei Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung auch auf das Nachfragerecht des Aktionärs und dessen Fragerecht zu neuen Sachverhalten.

VI. Ermittlung und Verwendung des Geschäftsergebnisses

§ 16

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat für den Jahresabschluss zwei Bilanzen aufzustellen.

1. Die interne Bilanz

- a) Für die Verteilung des Gewinns zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und den Kommandit-Aktionären ist zunächst eine interne Bilanz aufzustellen, in der die Vergütungen gemäß § 9 der Satzung und die Zinsen für etwa vorhandene Separatkonten der persönlich haftenden Gesellschafterin als Aufwand angesetzt werden.

Die Verzinsung erfolgt mit 3 % über dem jeweiligen von der Bundesbank, hilfsweise der Europäischen Zentralbank, zu errechnenden Basiszinssatz (früher Diskontsatz), mindestens mit 6 % p.a.

- b) Rückstellungen haben zu erfolgen, soweit sie das Gesetz vorschreibt und soweit sie steuerlich zulässig und zweckmäßig sind.
- c) Ein danach verbleibender Gewinn wird nach dem Verhältnis der gebundenen Kapitaleinlage der persönlich haftenden Gesellschafterin zum Aktienkapital aufgeteilt.

2. Die externe Bilanz

- a) In dem aktienrechtlich vorgeschriebenen (externen) Jahresabschluss ist der Gewinnanteil der persönlich haftenden Gesellschafterin als Verbindlichkeit auszuweisen.
- b) Hinsichtlich der Rücklagendotierung gelten die Regelungen des Aktiengesetzes.

VII. Liquidation

§ 17

1. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch zwei (2) Liquidatoren, von denen der eine durch die persönlich haftende Gesellschafterin, der andere durch den Aufsichtsrat bestimmt wird. Die Liquidatoren sind von den Beschränkungen des § 181 zweite Alternative BGB befreit. Das Liquidationsvermögen wird gemäß Abs. 2 und 3 verteilt.
2. Übertrifft das verbleibende Vermögen den Gesamtbetrag des Grundkapitals und des gebundenen Kapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin, so erhalten die Gesellschafter zunächst die ihnen zustehenden Kapitalanteile. Das übersteigende Vermögen wird nach den Bestimmungen des § 16 der Satzung verteilt.
3. Erreicht der Liquidationserlös nicht den Gesamtbetrag von Grundkapital und gebundenem Kapital, so erfolgt die Aufteilung nach dem Verhältnis der Nennwerte.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Bei Auseinandersetzungen zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin einerseits und den Kommanditaktionären andererseits ist vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsausschuss anzurufen, der sich aus je einem von jeder Partei zu benennenden Mitglied und einem unparteiischen Vorsitzenden, der von dem Präses der Handelskammer Hamburg zu bestimmen ist, zusammensetzt.

§ 19

Der Aufsichtsrat wird zu Änderungen der Satzung, die ausschließlich die Fassung betreffen, ermächtigt.

Lebenslauf von Dr. Klaus-Peter Röhler



Name Dr. Klaus-Peter Röhler

Ausgeübter Beruf Mitglied des Vorstandes
der Allianz SE, München

Vorstandsvorsitzender der Allianz
Deutschland AG, München

Wohnort München

Geburtsjahr 1964

Nationalität Deutsch

Aktuelle Bestellung bis 2023

Ausschüsse keine

Ausbildung & Qualifikation

1992 Universität Göttingen: 1. Juristisches Staatsexamen

1993 Universität Göttingen: Diplom-Kaufmann

1993-1996 Rechtsreferendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht, Hamburg;
Praktikum bei der Deutsche Bank AG, New York

1996 2. Juristisches Staatsexamen, Promotion

Beruflicher Werdegang

Allianz Versicherungs-AG

1996 Assistent der Regionalleitung Nordrhein-Westfalen, Köln

1999 Regionaler Vertriebsleiter für die Region Nordrhein-Westfalen, Soest

2000 Abteilungsleiter für kleinere und mittlere Geschäftskunden der Region
Nordrhein-Westfalen, Köln

2001 Leiter Bankvertrieb für die Region Nordrhein-Westfalen, Köln

Allianz AG (ab 2006 Allianz SE)

2002-2003 Integrationsbüro Allianz/Dresdner (ab 07/2002 Leiter des Integrations-
büros), München

2003-2005 Leiter des Büros des Vorstandsvorsitzenden, München

2006 Senior Vice President, verantwortlich für den Bereich Europa I (Italien,
Spanien, Schweiz, Österreich, Portugal, Griechenland sowie Türkei),
München

Allianz S.p.A

2007-2011 General Manager, Mailand
Chief Operating Officer (COO) für das Versicherungsgeschäft, Mailand

2014-2017 Chief Executive Officer (Amministratore Delegato), Mailand

Allianz Suisse

2012-2013 Chief Executive Officer und Delegierter des Verwaltungsrates, Zürich

Allianz Deutschland AG

seit 2018 Vorsitzender des Vorstandes, München

Allianz Versicherungs-AG

2019-2020 Vorsitzender des Vorstandes, München

Allianz SE

seit 2020 Mitglied des Vorstandes, München

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

- Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Allianz Versicherungs-AG, München, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Allianz Private Krankenversicherungs-AG, München, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG, München, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Allianz Kunde und Markt GmbH, München, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- EUROKAI GmbH & Co. KGaA, Hamburg, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

- Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, Wallisellen/Schweiz, stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats
- Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Wallisellen/Schweiz, stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats
- Allianz Holding eins GmbH, Wien/Österreich, Mitglied des Aufsichtsrats
- Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH, Hamburg, Mitglied des Verwaltungsrats
- Familie Thomas Eckelmann Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, Mitglied des Verwaltungsrats
- Familie Thomas Eckelmann GmbH & Co. KG, Hamburg, Mitglied des Verwaltungsrats

Berater Tätigkeiten/sonstige Tätigkeiten

Keine

Lebenslauf von Jochen Thomas Döhle

Name	Jochen Thomas Döhle
Ausgeübter Beruf	Persönlich haftender Gesellschafter der Peter Döhle Schiffahrts-KG
Wohnort	Hamburg
Geburtsjahr	1955
Nationalität	Deutsch
Erstbestellung	1999
Aktuelle Bestellung	bis 2023
Ausschüsse	Keine



Ausbildung & Qualifikation

1974	Abitur
1975 - 1977	Ausbildung zum Schiffahrtskaufmann bei der Fa. Ernst Russ, Hamburg
1977 - 1978	Trainee bei dem Versicherungsmakler Jauch & Hübner, München

Beruflicher Werdegang

1978 - 1979	Willis, Faber + Dumas, London (Versicherungsmakler) Harper Petersen, London (Befrachtungsmakler)
1979 - 1981	Lebret S.A., Paris (Befrachtungsmakler)
seit 1981	Peter Döhle Schiffahrts-KG, Hamburg 1983 Geschäftsführender Gesellschafter für Befrachtung, An- und Verkauf von Seeschiffen 1989 Geschäftsführender Gesellschafter 2006 Persönlich haftender Mehrheitsgesellschafter und Sprecher der Geschäftsführung

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

- Ernst Russ AG, Hamburg, Mitglied des Aufsichtsrats
- EUOKAI GmbH & Co. KGaA, Hamburg, Mitglied des Aufsichtsrats
- EUROGATE Geschäftsführungs-GmbH & Co. KGaA, Bremen, Mitglied des Aufsichtsrats

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

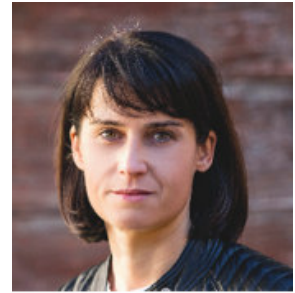
- Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH, Hamburg, Mitglied des Verwaltungsrats
- Familie Thomas Eckelmann Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, Mitglied des Verwaltungsrats
- Familie Thomas Eckelmann GmbH & Co. KG, Hamburg, Mitglied des Verwaltungsrats

Beratertätigkeiten / sonstige Tätigkeiten/Kenntnisse, Erfahrungen

Keine

Lebenslauf von Prof. Dr. Kerstin Lopatta

Name	Prof. Dr. Kerstin Lopatta
Ausgeübter Beruf	Professorin für Rechnungslegung, Prüfung und Nachhaltigkeit
Wohnort	Hamburg
Geburtsjahr	1969
Nationalität	Deutsch
Erstbestellung	2023
Aktuelle Bestellung	-



Ausbildung & Qualifikation

2023	Qualifizierte Aufsichtsrätin (Deutsche Börse AG)
2001 – 2006	Ph.D. (summa cum laude) am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance, Goethe Universität Frankfurt
1996	Diplom-Ökonomin, Leibniz Universität Hannover

Beruflicher Werdegang

Seit 2018	Professorin für Rechnungslegung, Prüfung und Nachhaltigkeit, Universität Hamburg
Seit 2013	Visiting Professor, City University Hong Kong
Seit 2012	Adjunct Professor, Universität Luxemburg
2009 – 2011	Visiting Professor, New York University, Stern School of Business
2010 – 2018	Professorin für Rechnungslegung und Corporate Governance, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
2007	Visiting Professor, University of Iowa
2006	Visiting Professor, Copenhagen Business School
2006 – 2010	Juniorprofessorin für internes und externes Rechnungswesen, Freie Universität Berlin
1996 – 2000	Prüfungsassistentin, Deloitte GmbH, Hannover und Mannheim

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

- Freenet AG, Hamburg, Mitglied des Aufsichtsrats
- EQS Group AG, Munich, Mitglied des Aufsichtsrats

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

Keine

Beratertätigkeiten / sonstige Tätigkeiten/Kenntnisse, Erfahrungen

- Mitglied im Sustainable Finance Beirat der Bundesregierung, Berlin
- Vice Chair Sustainability Reporting Board and Special Liaison to the ISSB, European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), Brussels
- Mitglied Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung, Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC), Berlin

Lebenslauf von Kristian Ludwig

Name Kristian Ludwig
Ausgeübter Beruf Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Wohnort Hamburg
Geburtsjahr 1961
Nationalität Deutsch
Erstbestellung 2023
Aktuelle Bestellung -



Ausbildung & Qualifikation

1987 Christian-Albrechts-Universität zu Kiel: Diplom-Kaufmann
1991 Bestellung zum Steuerberater
1993 Bestellung zum Wirtschaftsprüfer

Beruflicher Werdegang

1987-1997 Angestellter bei der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, bzw. deren Vorgängergesellschaften
1997 bis Juni 2023 Partner bei der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, bzw. deren Vorgängergesellschaften
Ab Juli 2023 Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

Keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

Keine

Beratertätigkeiten / sonstige Tätigkeiten/Kenntnisse, Erfahrungen

Keine

Vergütungsbericht 2022

Bestätigung des Vergütungsberichts durch die Hauptversammlung

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat haben der ordentlichen Hauptversammlung vom 7. Juni 2023 zu **Tagesordnungspunkt 9** vorgeschlagen, den Vergütungsbericht EUROKAI Konzern 2022 zu billigen.

Der Vergütungsbericht ist wie nachstehend mit 100,00 % der abgegebenen Stimmen gebilligt worden:

Vergütungsbericht EUROKAI-Konzern 2022

Der vorliegende Vergütungsbericht erläutert im Wesentlichen die Vergütung der Geschäftsführung sowie für die Mitglieder des Aufsichtsrats die satzungsgemäße Vergütung einschließlich des Vergütungssystems.

Grundlagen dazu sind das Aktiengesetz, insbesondere die geforderten Angaben gemäß § 162 AktG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II), ferner die Anforderungen des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) sowie die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 („Kodex“).

Rückblick auf das Vergütungsjahr 2021

Der von EUROKAI GmbH & Co. KGaA nach den Anforderungen des § 162 AktG erstmals erstellte Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 wurde von der Hauptversammlung am 9. Juni 2022 mit einer Mehrheit von 99,99 % der abgegebenen Stimmen gebilligt.

Die Geschäftsführung sowie der Aufsichtsrat sehen dieses klare Votum als Bestätigung des beim Vergütungsbericht 2021 angewendeten Formats. Daher wird es auch für den vorliegenden Vergütungsbericht grundsätzlich beibehalten.

Vergütung der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2022

Die EUROKAI GmbH & Co. KGaA ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien mit der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH als alleiniger persönlich haftender Gesellschafterin, die die Geschäfte der KGaA führt. Die Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH wird vertreten durch deren Geschäftsführer, Herrn Thomas H. Eckelmann (Vorsitzender) und Frau Cecilia Eckelmann-Battistello.

Der persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafter einer KGaA ist dem Vorstand einer Aktiengesellschaft zwar vergleichbar, weshalb § 283 AktG bestimmt, dass zahlreiche für den Vorstand einer Aktiengesellschaft geltende Vorschriften für den persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA sinngemäß gelten. Der grundlegende Unterschied zwischen einer AG und einer KGaA besteht in dieser Beziehung allerdings darin, dass der persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA nicht – wie der Vorstand einer AG gemäß § 84 AktG – von deren Aufsichtsrat bestellt wird, sondern Gesellschafter ist. Dem Aufsichtsrat einer KGaA fehlt also die Personal- und Vergütungskompetenz. Besonderheiten gelten ferner, wenn der persönlich haftende Gesellschafter nicht eine natürliche Person ist, sondern eine Gesellschaft, wie bei der EUROKAI GmbH & Co. KGaA eine GmbH. In diesem Fall finden auf die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer der GmbH und auf die Ausgestaltung ihrer Anstellungsverträge die Binnenregelungen der GmbH Anwendung. Für den vorliegenden Fall gilt insoweit, dass die Geschäftsführer der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH von dem bei ihr gebildeten Verwaltungsrat bestellt und abberufen werden. Dieser ist auch für den Abschluss

der Dienstverträge mit den Geschäftsführern zuständig und bestimmt die für sie maßgebliche Geschäftsverteilung/-ordnung.

Damit kann ein Beschluss seitens des Aufsichtsrates über ein Vergütungssystem zur Vergütung der Geschäftsführung gem. § 87 a AktG nicht gefasst werden und eine Vorlage an die Hauptversammlung zur Billigung gem. § 120 a Abs. 1 AktG kann nicht erfolgen.

Gem. § 162 i. V. m. § 278 Abs. 3 AktG haben die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der EUROKAI GmbH & Co. KGaA einen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands bzw. der Geschäftsführung von der Gesellschaft und von Unternehmen desselben Konzerns gem. § 290 HGB gewährte und geschuldete Vergütung zu erstellen.

Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin erhält für ihre Tätigkeit von der EUROKAI GmbH & Co. KGaA keine Vergütung. Sie erhält auch keine Vergütung von der persönlich haftenden Gesellschafterin, da der Verwaltungsrat von seiner hier bestehenden Vergütungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat.

Etwas anderes gilt für den voll konsolidierten Teilkonzern CONTSHIP Italia (Melzo/Mailand, Italien), bei der die EUROKAI GmbH & Co. KGaA direkt mit 66,6 % und über die 50%ige Beteiligung an der EUROGATE-Gruppe, Bremen (an der die BLG LOGISTICS GROUP AG & Co. KG, Bremen, ein Unternehmen der Freien Hansestadt Bremen, ebenfalls 50 % hält) mit 16,7 % und damit wirtschaftlich durchgerechnet mit 83,3 % beteiligt ist. Hier erhalten die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre dortige Tätigkeit von der Contship Italia S.p.A. sowie deren Tochtergesellschaften eine Vergütung.

Frau Cecilia Eckelmann-Battistello ist Präsidentin des Board of Directors der Contship Italia S.p.A. und Mitglied des Board of Directors in drei Tochtergesellschaften der Contship Italia S.p.A. Herr Thomas H. Eckelmann ist Mitglied des Board of Directors der Contship Italia S.p.A. und Präsident des Board of Directors in zwei Tochtergesellschaften der Contship Italia S.p.A.

Individualisierte Offenlegung der Vergütung der Geschäftsführung

Die nachstehend aufgeführten Werte stellen die im jeweiligen Geschäftsjahr „gewährten und geschuldeten“ festen und variablen Vergütungsbestandteile von der Contship Italia S.p.A. und deren Tochtergesellschaften nach § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG dar. Hierbei handelt es sich um ausschließlich feste Vergütungsbestandteile. Frau Cecilia Eckelmann-Battistello erhält die Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr zum 1. Juli des gleichen Jahres, Herr Thomas H. Eckelmann jeweils ein Viertel der Gesamtvergütung zur Mitte jedes Quartals.

Vergütungen der Geschäftsführung von der CONTSHIP Italia-Gruppe	2022 EUR
Thomas H. Eckelmann	162.500,00
Cecilia E.M. Eckelmann-Battistello	572.700,00
Gesamt	735.200,00

Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung

Die nachstehende Tabelle zeigt eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der gewährten und geschuldeten Bezüge der gegenwärtigen Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis nach § 162 Abs. 1 Satz 2 AktG, wobei für Letztere auf die durchschnittlichen Löhne und Gehälter aller Mitarbeiter (bezogen auf alle Tätigkeitsbereiche) des voll konsolidierten Teilkonzerns, der CONTSHIP Italia-Gruppe, abgestellt wird, da die EUROKAI GmbH & Co. KGaA keine eigenen Mitarbeiter hat.

Gewährte und geschuldete Vergütungen früherer Geschäftsführer liegen nicht vor.

Frau Cecilia Eckelmann-Battistello erhielt im Jahr 2022 Vergütungen aus Gesellschaften der CONTSHIP Italia-Gruppe in Höhe von insgesamt TEUR 572,7, worin neben dem unveränderten Festhonorar von TEUR 542,5 für ihre Tätigkeit als Präsidentin des Board of Directors der Contship Italia S.p.A. auch die unveränderten Vergütungen für ihre Tätigkeit als Mitglied des Board of Directors in drei Tochtergesellschaften der Contship Italia S.p.A. in Höhe von TEUR 30,2 eingeflossen sind.

Herr Thomas H. Eckelmann erhielt im Jahr 2022 Vergütungen aus Gesellschaften der CONTSHIP Italia-Gruppe in Höhe von insgesamt TEUR 162,5, in denen neben der Festvergütung für seine Tätigkeit als Mitglied des Board of Directors der Contship Italia S.p.A. in Höhe von TEUR 57,5 die unveränderten Vergütungen für seine Tätigkeit als Präsident des Board of Directors in zwei Tochtergesellschaften der Contship Italia S.p.A. in Höhe von TEUR 105 eingeflossen sind.

Vergleich Vergütungen an die Geschäftsführung von der CONTSHIP-Italia	2022 EUR	Veränderung 2021/2022 in %	2021 EUR	Veränderung 2020/2021 in %	2020 EUR
Thomas H. Eckelmann	162.500,00	0,0	162.500,00	0,0	162.500,00
Cecilia E.M. Eckelmann-Battistello	572.700,00	0,0	572.700,00	0,0	572.700,00
Gesamt	735.200,00	0,0	735.200,00	0,0	735.200,00

Ertragsentwicklung EUROKAI GmbH & Co. KGaA					
Jahresüberschuss nach HGB	20.524.114,80	67,8	12.232.212,76	-22,6	15.806.475,38
Konzernüberschuss nach IFRS (2020: Konzernverlust)	113.537.061,87	19,5	95.001.375,60	410,7	-30.577.991,55

Veränderung Arbeitnehmervergütung					
Veränderung der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung der Mitarbeiter der CONTSHIP Italia-Gruppe auf Vollzeitäquivalenzbasis	58.202,00	-2,0	59.413,00 ¹	0,5	59.110,00

Die Veränderung der Arbeitnehmervergütung der Mitarbeiter der CONTSHIP Italia-Gruppe wurde jeweils unter der Bereinigung von Sondereffekten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von einmaligen Restrukturierungsaufwendungen und dergleichen ermittelt.

Vergütung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2022

Bestätigung des Vergütungssystems durch die Hauptversammlung

Gemäß § 113 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AktG in der Fassung des ARUG II ist von der Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen, wobei ein die Vergütung bestätigender Beschluss zulässig ist.

Ein solcher Beschluss wurde am 9. Juni 2021 von der Hauptversammlung gefasst. Dabei wurde das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats mit 99,99 % der abgegebenen Stimmen gebilligt.

Grundlagen des Vergütungssystems

¹ Im Vergütungsbericht 2021 wurde bei der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung der Mitarbeiter der CONTSHIP Italia-Gruppe für das Jahr 2021 der Wert EUR 60.520,00 angegeben, der nicht bereinigte Sondereffekte aus einmaligen Restrukturierungsaufwendungen in Höhe von TEUR 944 enthielt. Dieses ist in der vorliegenden Fassung auf EUR 59.413,00 korrigiert worden.

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist ausschließlich in § 13 der Satzung der Gesellschaft geregelt, die im Internet unter www.eurokai.de/Das-Unternehmen/Gesellschaftsstruktur dauerhaft zugänglich ist. Es bestehen keine Neben- oder Zusatzvereinbarungen. Der Vergütungsanspruch wird mit Abschluss des Geschäftsjahres fällig; dies gilt nicht für den Anspruch auf Auslagenersatz. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während des laufenden Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, so hat es Anspruch auf den entsprechenden Teil der Vergütung.

(1) Festvergütung Aufsichtsrat	Vorsitzender: EUR 45.000,00 Stellvertretender Vorsitzender: EUR 22.500,00 Einfaches Mitglied: EUR 15.000,00
(2) Festvergütung Prüfungsausschuss	Vorsitzender: EUR 4.000,00 Einfaches Mitglied: EUR 2.000,00
(3) Sitzungsgelder	Für jede Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats erhalten die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 500,00. Für die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses wird kein Sitzungsgeld gewährt.
(4) Auslagen, Umsatzsteuer	Notwendige Auslagen sowie gegebenenfalls auf die Bezüge gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer werden von der Gesellschaft erstattet.
(5) Maximalvergütung	Eine betragsmäßig bezifferte Maximalvergütung besteht nicht. Die Obergrenze ergibt sich aus der Summe der bestehenden Festvergütungen, Sitzungsgelder sowie den Auslagen und etwaiger Umsatzsteuer.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lage der EUROKAI GmbH & Co. KGaA steht. Das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft sieht eine reine Festvergütung zuzüglich eines Sitzungsgeldes ohne variable oder aktienbasierte Bestandteile vor.

Mit der Ausgestaltung als Festvergütung – womit einer Anregung des Kodex in G.18 gefolgt wird – wird nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder und die unbeeinflusste Wahrnehmung ihrer Beratungs- und Überwachungsaufgaben – unabhängig vom geschäftlichen Erfolg der Gesellschaft – am besten sichergestellt. Die effektive und unabhängige Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungstätigkeit durch den Aufsichtsrat leistet wiederum einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA.

Die Höhe der Festvergütung orientiert sich im Grundsatz an den Empfehlungen des Kodex in der Fassung sowohl vom 16. Dezember 2019 als auch in der aktuell geltenden Fassung vom 28. April 2022 und richtet sich in der Ausgestaltung nach den übernommenen Aufgaben des jeweiligen Mitglieds im Aufsichtsrat und in seinen Ausschüssen. Damit sollen von den Mitgliedern übernommene zusätzliche Aufgaben und Verantwortung angemessen honoriert werden. Die Höhe der Aufsichtsratsvergütung ist nach Auffassung von Aufsichtsrat und der persönlich haftenden Gesellschafterin – auch im Vergleich zu anderen börsennotierten Gesellschaften – bislang angemessen und marktgerecht.

Die Aufsichtsratsvergütung wird vom Aufsichtsrat und von der persönlich haftenden Gesellschafterin regelmäßig, mindestens alle vier Jahre, insbesondere daraufhin überprüft, ob Höhe und Ausgestaltung der Vergütung noch marktgerecht sind, in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Aufsichtsrats sowie der Lage der Gesellschaft stehen sowie den gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen des Kodex (G.II.) entsprechen. Dabei werden auch die Vergütungsregelungen in vergleichbaren Unternehmen betrachtet (horizontaler Vergleich). Der Aufsichtsrat und die persönlich haftende Gesellschafterin können bei der Überprüfung unabhängige externe Experten heranziehen.

Sofern sich im Rahmen der Überprüfung Änderungsbedarf ergibt, werden der Aufsichtsrat und die persönlich haftende Gesellschafterin der Hauptversammlung einen entsprechenden Beschlussvorschlag zur Aufsichtsratsvergütung unterbreiten.

Die letzte Beschlussfassung über die Bestätigung der Vergütung und über das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder fand in der Hauptversammlung am 9. Juni 2021 statt. In der Hauptversammlung vom 27. Mai 2019 wurde zuletzt über die Erhöhung der Vergütung beschlossen und § 13 Abs. 1 der Satzung erhielt seine heute gültige Fassung.

Die Gesellschaft ist aufgrund dieser Regelungen auch in Zukunft in der Lage, qualifizierte Kandidaten für den Aufsichtsrat zu gewinnen und zu halten.

Die anstehende Überprüfung wird berücksichtigen müssen, dass das Thema Nachhaltigkeit in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Es geht um Informationen zu ökologischen, sozialen und organisatorischen Aspekten der Unternehmensführung (Environmental Social Governance, ESG). In jüngster Zeit, nämlich am 5. Januar 2023, ist hierzu die Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) in Kraft getreten, die innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umzusetzen ist. Danach tritt die Nachhaltigkeitsberichterstattung an die Stelle der heute gültigen nichtfinanziellen Erklärung und wird verpflichtend im Lagebericht verortet, mit der Konsequenz, dass diese auch verpflichtend zu prüfen ist. Eine entsprechende Prüfungspflicht trifft damit den Aufsichtsrat. Insgesamt gesehen werden die Berichts- und Prüfungspflichten des Vorstands spürbar erweitert, was entsprechende Prüfungspflichten des Aufsichtsrats nach sich zieht. Zwar ist die CSRD noch nicht in deutsches Recht umgesetzt worden, gleichwohl hat sie bereits heute faktische Auswirkungen, indem nämlich mit Rücksicht darauf der Kodex maßgeblich geändert worden ist. So sieht, um ein Beispiel zu nennen, Empfehlung A.1 nun ausdrücklich vor, dass der Vorstand die mit Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen systematisch identifizieren und bewerten soll. Die Einhaltung dessen ist vom Aufsichtsrat zu kontrollieren (Grundsatz 6 Kodex). Diese Änderungen führen zu einem deutlichen Anstieg des Aufwands des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses, zu dessen Besetzung und Zuständigkeit der Kodex ebenfalls wesentliche Änderungen normiert hat, siehe Grundsätze 14 und 15 und Empfehlung D.3.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der EUROKAI GmbH & Co. KGaA setzt sich gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern zusammen.

Dr. Winfried Steeger	Mitglied seit 15. Juni 2011 Vorsitzender
Dr. Klaus-Peter Röhler	Mitglied seit 27. Mai 2019 Stellvertretender Vorsitzender
Katja Gabriela Both	Mitglied seit 10. Juni 2015
Jochen Döhle	Mitglied seit 25. August 1999
Christian Kleinfeldt	Mitglied seit 11. März 2021
Max. M. Warburg	Mitglied seit 30. März 2000

Individualisierte Offenlegung der Vergütung des Aufsichtsrats

Die nachstehend aufgeführten Werte stellen die im jeweiligen Geschäftsjahr „gewährten und geschuldeten“ festen und variablen Vergütungsbestandteile nach § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG dar. Die Vergütungen werden mit Abschluss des Geschäftsjahres fällig.

Gewährte und geschuldete Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder	Feste Vergütung				Vergütung		Gesamt	
	Aufsichtsrat		Prüfungsausschuss		Sitzungsgelder			
	2022 EUR	in %	2022 EUR	in %	2022 EUR	in %	2022 EUR	in %
Dr. Winfried Steeger	45.000,00	91,8	2.000,00	4,1	2.000,00	4,1	49.000,00	100,0
Dr. Klaus-Peter Röhler	22.500,00	91,8			2.000,00	8,2	24.500,00	100,0
Katja Gabriela Both	15.000,00	78,9	2.000,00	10,5	2.000,00	10,5	19.000,00	100,0
Jochen Döhle	15.000,00	88,2			2.000,00	11,8	17.000,00	100,0
Christian Kleinfeldt	15.000,00	71,4	4.000,00	19,0	2.000,00	9,5	21.000,00	100,0
Max M. Warburg	15.000,00	90,9			1.500,00	9,1	16.500,00	100,0
Gesamt	127.500,00		8.000,00		11.500,00		147.000,00	

Erstattet wurden weiterhin Auslagen in Höhe von insgesamt EUR 90,65, sodass sich die Bezüge des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2022 auf insgesamt EUR 147.090,65 beliefen.

Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung

Die nachstehende Tabelle zeigt eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der gewährten und geschuldeten Bezüge der gegenwärtigen Aufsichtsratsmitglieder, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis nach § 162 Abs. 1 Satz 2 AktG, wobei für Letztere auf die durchschnittlichen Löhne und Gehälter aller Mitarbeiter (bezogen auf alle Tätigkeitsbereiche) des voll konsolidierten Teilkonzerns, der CONTSHIP Italia-Gruppe, abgestellt wird, da die EUROKAI GmbH & Co. KGaA keine eigenen Mitarbeiter hat.

Gewährte und geschuldete Vergütungen früherer Aufsichtsratsmitglieder liegen nicht vor.

Vergleich	2022	Veränderung	2021	Veränderung	2020
Aufsichtsratsvergütungen	EUR	2021/2022 in %	EUR	2020/2021 in %	EUR
Dr. Winfried Steeger	49.000,00	0,0	49.000,00	0,0	49.000,00
Dr. Sebastian Biedenkopf (Stellv. Vorsitzender bis 31. Dezember 2020)	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.	28.500,00
Dr. Klaus-Peter Röhler (Stellv. Vorsitzender seit 15. März 2021)	24.500,00	5,4	23.250,00	36,8	17.000,00
Katja Gabriela Both	19.000,00	0,0	19.000,00	0,0	19.000,00
Jochen Döhle	17.000,00	0,0	17.000,00	0,0	17.000,00
Christian Kleinfeldt (Mitglied im Aufsichtsrat seit 11. März 2021)	21.000,00	17,8	17.833,33	n .a.	0,00
Max M. Warburg	16.500,00	-2,9	17.000,00	3,0	16.500,00
Gesamt	147.000,00	2,7	143.083,33	-2,7	147.000,00

Ertragsentwicklung EUROKAI GmbH & Co. KGaA					
Jahresüberschuss nach HGB	20.524.114,80	67,8	12.232.212,76	-22,6	15.806.475,38
Konzernüberschuss nach IFRS (2020: Konzernverlust)	113.537.061,87	19,5	95.001.375,60	410,7	-30.577.991,55

Veränderung Arbeitnehmervergütung					
Veränderung der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung der Mitarbeiter der CONTSHIP Italia-Gruppe auf Vollzeitäquivalenzbasis	58.202,00	-2,0	59.413,00 ²	0,5	59.110,00

² Im Vergütungsbericht 2021 wurde bei der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung der Mitarbeiter der CONTSHIP Italia-Gruppe für das Jahr 2021 der Wert EUR 60.520,00 angegeben, der nicht bereinigte Sondereffekte aus einmaligen Restrukturierungsaufwendungen in Höhe von TEUR 944 enthielt. Dieser ist in der vorliegenden Fassung auf EUR 59.413,00 korrigiert worden.

Die Veränderung der Arbeitnehmervergütung der Mitarbeiter der CONTSHIP Italia-Gruppe wurde jeweils unter der Bereinigung von Sondereffekten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von einmaligen Restrukturierungsaufwendungen und dergleichen ermittelt.

Hamburg, 22. März 2023

Geschäftsführung der persönlich
haftenden Gesellschafterin
Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH, Hamburg

Für den Aufsichtsrat:
Vorsitzender des Aufsichtsrats
der EUROKAI GmbH & Co. KGaA,
Hamburg

Thomas H. Eckelmann
Cecilia E.M. Eckelmann-Battistello

Dr. Winfried Steeger

VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABSATZ 3 AKTG

An die EUOKAI GmbH & Co. KGaA, Hamburg

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der EUOKAI GmbH & Co. KGaA, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Absatz 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Absatz 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Absatz 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Absatz 3 AktG unter Beachtung des *IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Absatz 3 AktG (IDW PS 870 (08.2021))* durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt "Verantwortung des Wirtschaftsprüfers" unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des *IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Absatz 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Absatz 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Absatz 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Bremen, den 31. März 2023

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Tobias Kersten
Wirtschaftsprüfer

Marc Middendorf
Wirtschaftsprüfer

EUROKAI GmbH & Co. KGaA

Hamburg

**Ordentliche Hauptversammlung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA, Sitz Hamburg,
am Mittwoch, den 7. Juni 2023 um 10.00 Uhr
im Hotel Hafen Hamburg, Seewartenstraße 9 in 20459 Hamburg**

Angabe der Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung gemäß § 124 a Satz 1 Nr. 4 AktG

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 13.468.494,00. Es ist eingeteilt in 6.759.480 Stück stimmberechtigte Inhaberstammaktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00, in 6.708.494 Stück stimmrechtslose Inhabervorzugsaktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 und eine auf den Namen lautende stimmberechtigte Vorzugsaktie im Nennbetrag von EUR 520,00 – der Namensaktie Nr. 00001.

Je EUR 1,00 Nennbetrag der stimmberechtigten Aktien gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung daher 6.760.000 Stimmen.

Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien.

EUROKAI GmbH & Co. KGaA

Hamburg

Ordentliche Hauptversammlung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA,

Sitz Hamburg,

am Mittwoch, den 7. Juni 2023 um 10.00 Uhr

im Hotel Hafen Hamburg, Seewartenstraße 6 in 20459 Hamburg

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre

nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG)

Die Einberufung der Hauptversammlung enthält bereits Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG. Nachstehende Ausführungen dienen der weiteren und ergänzenden Erläuterung.

Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung dabei nicht mitzurechnen sind, d.h. bis spätestens **7. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugegangen sein. Aktionäre werden gebeten, ein entsprechendes Verlangen an folgende Adresse zu senden:

EUROKAI GmbH & Co. KGaA

c/o Computershare Operations Center

80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Zugang des Verlangens Inhaber einer ausreichenden Zahl von Aktien sind, und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten. Bei der Berechnung dieser Frist ist § 70 AktG zu beachten.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht werden – unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt gemacht und spätestens zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung solchen Medien zur

Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unverzüglich über die Internetseite unter <http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung> zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Die zugrundeliegenden Regelungen lauten wie folgt:

§ 122 AktG

„(1) Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. § 121 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

(2) In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen im Sinne des Satzes 1 muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage, bei börsennotierten Gesellschaften mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

(3) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekanntzumachen. Zugleich kann das Gericht den Vorsitzenden der Versammlung bestimmen. Auf die Ermächtigung muß bei der Einberufung oder Bekanntmachung hingewiesen werden. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Gerichts halten.

(4) Die Gesellschaft trägt die Kosten der Hauptversammlung und im Fall des Absatzes 3 auch die Gerichtskosten, wenn das Gericht dem Antrag stattgegeben hat.“

§ 121 Abs. 7 AktG

„Bei Fristen und Terminen, die von der Versammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden. Bei nichtbörsennotierten Gesellschaften kann die Satzung eine andere Berechnung der Frist bestimmen.“

§ 70 AktG

„Ist die Ausübung von Rechten aus der Aktie davon abhängig, dass der Aktionär während eines bestimmten Zeitraums Inhaber der Aktie gewesen ist, so steht dem Eigentum ein Anspruch auf Übereignung gegen ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Wertpapierinstitut oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Kreditwesengesetzes tätiges Unternehmen gleich. Die Eigentumszeit eines Rechtsvorgängers wird dem Aktionär zugerechnet, wenn er die Aktie unentgeltlich, von seinem Treuhänder, als Gesamtrechtsnachfolger, bei Auseinandersetzung einer Gemeinschaft oder bei einer Bestandsübertragung nach § 13 des

Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 14 des Gesetzes über Bausparkassen erworben hat.“

Die Satzung der Gesellschaft macht keinen Gebrauch von der Möglichkeit des § 122 Abs. 1 Satz 2 AktG, das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an eine andere Form und den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital zu knüpfen.

Hinweise zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen gemäß § 126 Abs. 1 und § 127 AktG

Jeder Aktionär hat das Recht, einen Gegenantrag gegen die Vorschläge der persönlich haftenden Gesellschafterin und/oder des Aufsichtsrats zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu stellen oder Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Mindestens 14 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, d.h. bis spätestens **23. Mai 2023, 24:00 Uhr** (MESZ), bei der Gesellschaft unter der Adresse

EUROKAI GmbH & Co. KGaA

c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären mit etwaiger Begründung werden einschließlich einer etwaigen Begründung und des Namens des Aktionärs nach Nachweis der Aktionärseigenschaft des Antragstellers anderen Aktionären im Internet unter <http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung> nach den gesetzlichen Regeln zugänglich gemacht. Für Wahlvorschläge gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass diese nicht zu begründen sind. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

An andere als die an die o.g. genannte Adresse adressierte oder nicht rechtzeitig zugegangene Gegenanträge müssen nicht zugänglich gemacht werden. Weitere Umstände, bei deren Vorliegen Anträge nicht zugänglich gemacht werden müssen, enthalten § 126 Abs. 2 AktG (für Gegenanträge und Wahlvorschläge) sowie § 127 AktG (für Wahlvorschläge).

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären können nur zur Abstimmung gelangen, wenn sie während der Hauptversammlung gestellt werden; dies gilt auch im Falle einer Veröffentlichung des betreffenden Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags vor der Hauptversammlung nach Maßgabe der §§ 126 und 127 AktG.

Die diesen Aktionärsrechten zugrundeliegenden Regelungen des Aktiengesetzes, die auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen von einem Zugänglichmachen von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen abgesehen werden kann, lauten wie folgt:

§ 126 AktG Abs. 1 bis 3

„(1) Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung sind den in § 125 Abs. 1 bis 3 genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse übersandt hat. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Bei börsennotierten Gesellschaften hat das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. § 125 Abs. 3 gilt entsprechend.“

(2) Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden,

1. soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
2. wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
3. wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
4. wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 zugänglich gemacht worden ist,
5. wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
6. wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
7. wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Die Begründung braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

(3) Stellen mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge, so kann der Vorstand die Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenfassen.“

§ 127 AktG

„Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gilt § 126 sinngemäß. Der Wahlvorschlag braucht nicht begründet zu werden. Der Vorstand braucht den Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 Satz 4 und § 125 Abs. 1 Satz 5 enthält. Der Vorstand hat den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, mit folgenden Inhalten zu versehen:

1. Hinweis auf die Anforderungen des § 96 Abs. 2,
2. Angabe, ob der Gesamterfüllung nach § 96 Abs. 2 Satz 3 widersprochen wurde und
3. Angabe, wie viele der Sitze im Aufsichtsrat mindestens jeweils von Frauen und Männern besetzt sein müssen, um das Mindestanteilsgebot nach § 96 Abs. 2 Satz 1

zu erfüllen.“

§ 124 Abs. 3 Satz 4 AktG

„Der Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Prüfern hat deren Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort anzugeben.“

§ 125 AktG

„(1) Der Vorstand einer Gesellschaft, die nicht ausschließlich Namensaktien ausgegeben hat, hat die Einberufung der Hauptversammlung mindestens 21 Tage vor derselben wie folgt mitzuteilen:

1. den Intermediären, die Aktien der Gesellschaft verwahren,
2. den Aktionären und Intermediären, die die Mitteilung verlangt haben, und
3. den Vereinigungen von Aktionären, die die Mitteilung verlangt haben oder die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben.

Der Tag der Mitteilung ist nicht mitzurechnen. Ist die Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 zu ändern, so ist bei börsennotierten Gesellschaften die geänderte Tagesordnung mitzuteilen. In der Mitteilung ist auf die Möglichkeiten der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, hinzuweisen. Bei börsennotierten Gesellschaften sind einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beizufügen; Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden.

(2) Die gleiche Mitteilung hat der Vorstand einer Gesellschaft, die Namensaktien ausgegeben hat, den zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragenen zu machen sowie den Aktionären und Intermediären, die die Mitteilung verlangt haben, und den Vereinigungen von Aktionären, die die Mitteilung verlangt oder die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, daß ihm der Vorstand die gleichen Mitteilungen übersendet.

(4) Jedem Aufsichtsratsmitglied und jedem Aktionär sind auf Verlangen die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse mitzuteilen.

(5) Für Inhalt und Format eines Mindestgehaltes an Informationen in den Mitteilungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212. § 67a Absatz 2 Satz 1 gilt für die Absätze 1 und 2 entsprechend. Bei börsennotierten Gesellschaften sind die Intermediäre, die Aktien der Gesellschaft verwahren, entsprechend den §§ 67a und 67b zur Weiterleitung und Übermittlung der Informationen nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet, es sei denn, dem Intermediär ist bekannt, dass der Aktionär sie von anderer Seite erhält. Das Gleiche gilt für nichtbörsennotierte Gesellschaften mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 nicht anzuwenden sind.“

Hinweise zum Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Nach § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Diese Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG näher ausgeführten Voraussetzungen, darf der Vorstand die Auskunft verweigern.

Gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Rede- oder Fragebeiträge festzulegen.

Die zugrundeliegenden Regelungen lauten wie folgt:

§ 131 AktG Abs. 1, 2 bis 5

„(1) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Macht eine Gesellschaft von den Erleichterungen nach § 266 Abs. 1 Satz 3, § 276 oder § 288 des Handelsgesetzbuchs Gebrauch, so kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm in der Hauptversammlung über den Jahresabschluss der Jahresabschluss in der Form vorgelegt wird, die er ohne diese Erleichterung hätte. Die Auskunftspflicht des Vorstands eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

(2) Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 kann den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, und Näheres dazu bestimmen.

(3) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,

1. soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
2. soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
3. über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
4. über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
5. soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde;
6. soweit bei einem Kreditinstitut, einem Finanzdienstleistungsinstitut oder einem Wertpapierinstitut Angaben über angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie vorgenommene Verrechnungen im Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss oder Konzernlagebericht nicht gemacht zu werden brauchen;
7. soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

(4) Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. Im Fall der virtuellen Hauptversammlung ist zu gewährleisten, dass jeder elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionär sein Verlangen nach Satz 1 im Wege der elektronischen

Kommunikation übermitteln kann. Der Vorstand darf die Auskunft nicht nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 verweigern. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn ein Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs), ein Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) oder ein assoziiertes Unternehmen (§ 311 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) die Auskunft einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) zum Zwecke der Einbeziehung der Gesellschaft in den Konzernabschluß des Mutterunternehmens erteilt und die Auskunft für diesen Zweck benötigt wird.

(5) Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, daß seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden. Im Fall der virtuellen Hauptversammlung ist zu gewährleisten, dass jeder elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionär sein Verlangen nach Satz 1 im Wege der elektronischen Kommunikation übermitteln kann.“

§ 15 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft lautet:

„Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände und veranlasst die Abstimmung in der ihm geeignet erscheinenden Form. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung einen zeitlich angemessenen Rahmen für den Hauptversammlungsverlauf, den einzelnen Tagesordnungspunkt oder den einzelnen Frage- und Redebeitrag zu setzen sowie einen Zeitpunkt für den Beginn der Abstimmung über einen oder mehrere Tagesordnungspunkte zu bestimmen.“

A. Inhalt der Mitteilung	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	Ordentliche Hauptversammlung 2023
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 98c665ae18dded118145005056888925
2. Art der Mitteilung	Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM
B. Angaben zum Emittenten	
1. ISIN	DE0005706501
2. ISIN	DE0005706527
3. Name des Emittenten	EUROKAI GmbH & Co. KGaA
C. Angaben zur Hauptversammlung	
1. Datum der Hauptversammlung	7. Juni 2023
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230607
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	10:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 08:00 Uhr (UTC)
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET
4. Ort der Hauptversammlung	Ort der Hauptversammlung: Hotel Hafen Hamburg, Seewartenstraße 9 in 20459 Hamburg
5. Aufzeichnungsdatum	17. Mai 2023, 00:00 Uhr
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230516
6. Uniform Resource Locator (URL)	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
D. Teilnahme an der Hauptversammlung – Persönliche Teilnahme	
1. Art der Teilnahme des Aktionärs	Persönliche Teilnahme
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: PH
2. Vom Emittenten für die Mitteilung der Teilnahme festgelegte Frist	Anmeldung zur Hauptversammlung bis zum 31. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230531; 22:00 Uhr (UTC)
3. Vom Emittenten festgelegte Frist für die Abstimmung	Stimmrechtsausübung während der Hauptversammlung, von Beginn der Abstimmung bis zu deren Ende durch den Versammlungsleiter
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230607

D. Teilnahme an der Hauptversammlung – Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft	
1. Art der Teilnahme des Aktionärs	Stimmrechtsausübung durch Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: PX
2. Vom Emittenten für die Mitteilung der Teilnahme festgelegte Frist	Anmeldung zur Hauptversammlung bis zum 31. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230531; 22:00 Uhr (UTC)
3. Vom Emittenten festgelegte Frist für die Abstimmung	<p>Abstimmung durch Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Teilnahme durch Stellvertreter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Textform per Post oder E-Mail 6. Juni 2023, 24:00 Uhr (MESZ), Zugang maßgeblich [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230606; 22:00 Uhr (UTC)] - vor Ort: bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmung in der Hauptversammlung am 7. Juni 2023 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230607, bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmung]
D. Teilnahme an der Hauptversammlung – Bevollmächtigung eines Dritten	
1. Art der Teilnahme des Aktionärs	Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigung eines Dritten
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: PX
2. Vom Emittenten für die Mitteilung der Teilnahme festgelegte Frist	Anmeldung zur Hauptversammlung bis zum 31. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230531; 22:00 Uhr (UTC)
3. Vom Emittenten festgelegte Frist für die Abstimmung	<p>Erteilung der Vollmacht an einen Dritten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Textform per Post oder E-Mail: 6. Juni 2023, 24:00 Uhr (MESZ), Zugang maßgeblich im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230606; 22:00 Uhr (UTC) - vor Ort: bis zum Ende der Hauptversammlung am 7. Juni 2023 im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230607
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 1	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	1

2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses der EUROKAI GmbH & Co. KGaA sowie des vom Aufsichtsrat ebenfalls gebilligten zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 289a, 315 Abs. 4, 315a HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2022
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Ohne Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: ---
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	--- im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: ---
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 2	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	2
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der EUROKAI GmbH & Co. KGaA per 31. Dezember 2022
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 3	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	3
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 4	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	4

2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 5	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	5
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6.1.a
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über formale Korrekturen in § 3 Satz 2 der Satzung
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6.1.b
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über formale Korrekturen in § 5 Abs. 5 der Satzung
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung

	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6.1.c
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über formale Korrekturen in § 17 Abs. 1 Satz 3 der Satzung
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6.2
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über eine Erweiterung des Aufsichtsrats und entsprechende Satzungsänderung
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6.3
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Amtszeit des Aufsichtsrats und entsprechende Satzungsänderung
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6	

1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6.4
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung und Satzungsänderung
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6.5.a
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über eine Ergänzung des § 14 Abs. 8 der Satzung um Satz 2 um Aufsichtsratsmitgliedern bei virtuellen Hauptversammlungen die Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6.5.b
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über eine Ergänzung von § 14 der Satzung um Absatz 9 zur künftigen Ermöglichung virtueller Hauptversammlungen
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6.5.c
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über eine Ergänzung des § 15 Abs. 2 der Satzung um Satz 3 um die Ermächtigungen des Versammlungsleiters auch auf virtuelle Hauptversammlungen zu erstrecken

3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 7	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	7.a
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Wahlen zum Aufsichtsrat – Herr Dr. Klaus-Peter Röhler
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 7	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	7.b
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Wahlen zum Aufsichtsrat – Herr Jochen Döhle
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 7	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	7.c
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Wahlen zum Aufsichtsrat – Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL

E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 7	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	7.d
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Wahlen zum Aufsichtsrat – Herr Kristian Ludwig
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 8	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	8
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2023 und vorsorglich für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und anderen verkürzten Abschlüssen und Zwischenlageberichten im Geschäftsjahr 2023 sowie eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Geschäftsjahr 2023
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 9	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	9
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts 2022
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Empfehlende Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: AV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Ergänzung der Tagesordnung	
1. Gegenstand der Frist	Übermittlung des Verlangens auf Ergänzung der Tagesordnung
2. Anwendbare Emittentenfrist	7. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ)

	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230507, 22:00 Uhr (UTC)
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Gegenantrag	
1. Gegenstand der Frist	Übersendung des Gegenantrags zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung
2. Anwendbare Emittentenfrist	23. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230523, 22:00 Uhr (UTC)
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Wahlvorschlag	
1. Gegenstand der Frist	Übersendung des Wahlvorschlags zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern
2. Anwendbare Emittentenfrist	23. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230523, 22:00 Uhr (UTC)
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Auskunfts-, Antrags- und Rederecht	
1. Gegenstand der Frist	Auskunfts-, Antrags- und Rederecht gem. § 131 AktG
2. Anwendbare Emittentenfrist	Am 7. Juni 2023 ab Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230607
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Einlegung von Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung	
1. Gegenstand der Frist	Erklärung von Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung
2. Anwendbare Emittentenfrist	Am 7. Juni 2023 ab Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230607

A. Inhalt der Mitteilung	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	Ordentliche Hauptversammlung 2023 im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 98c665ae18dded118145005056888925
2. Art der Mitteilung	Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM
B. Angaben zum Emittenten	
2. ISIN	DE0005706535
3. Name des Emittenten	EUROKAI GmbH & Co. KGaA
C. Angaben zur Hauptversammlung	
1. Datum der Hauptversammlung	7. Juni 2023 im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230607
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	10:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 08:00 Uhr (UTC)
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET
4. Ort der Hauptversammlung	Ort der Hauptversammlung: Hotel Hafen Hamburg, Seewartenstraße 9 in 20459 Hamburg
5. Aufzeichnungsdatum	17. Mai 2023, 00:00 Uhr im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230516
6. Uniform Resource Locator (URL)	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
D. Teilnahme an der Hauptversammlung – Persönliche Teilnahme	
1. Art der Teilnahme des Aktionärs	Persönliche Teilnahme im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: PH
2. Vom Emittenten für die Mitteilung der Teilnahme festgelegte Frist	Anmeldung zur Hauptversammlung bis zum 31. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230531; 22:00 Uhr (UTC)
3. Vom Emittenten festgelegte Frist für die Abstimmung	Für Vorzugsaktionäre besteht keine Abstimmmöglichkeit

D. Teilnahme an der Hauptversammlung – Bevollmächtigung eines Dritten	
1. Art der Teilnahme des Aktionärs	Teilnahmemöglichkeit durch Bevollmächtigung eines Dritten
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: PX
2. Vom Emittenten für die Mitteilung der Teilnahme festgelegte Frist	Anmeldung zur Hauptversammlung bis zum 31. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230531; 22:00 Uhr (UTC)
3. Vom Emittenten festgelegte Frist für die Abstimmung	Erteilung der Vollmacht an einen Dritten:
	<ul style="list-style-type: none"> - in Textform per Post oder E-Mail: 6. Juni 2023, 24:00 Uhr (MESZ), Zugang maßgeblich im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230606; 22:00 Uhr (UTC) - vor Ort: bis zum Ende der Hauptversammlung am 7. Juni 2023 im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230607
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 1	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	1
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses der EUROKAI GmbH & Co. KGaA sowie des vom Aufsichtsrat ebenfalls gebilligten zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 289a, 315 Abs. 4, 315a HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2022
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 2	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	2
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der EUROKAI GmbH & Co. KGaA per 31. Dezember 2022
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:

5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 3	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	3
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 4	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	4
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 5	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	5
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6	

1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6.1.a
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über formale Korrekturen in § 3 Satz 2 der Satzung
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6.1.b
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über formale Korrekturen in § 5 Abs. 5 der Satzung
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6.1.c
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über formale Korrekturen in § 17 Abs. 1 Satz 3 der Satzung
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6.2
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über eine Erweiterung des Aufsichtsrats und entsprechende Satzungsänderung
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	

	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6.3
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Amtszeit des Aufsichtsrats und entsprechende Satzungsänderung
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6.4
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung und Satzungsänderung
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6.5.a
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über eine Ergänzung des § 14 Abs. 8 der Satzung um Satz 2 um Aufsichtsratsmitgliedern bei virtuellen Hauptversammlungen die Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:

E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6.5.b
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über eine Ergänzung von § 14 der Satzung um Absatz 9 zur künftigen Ermöglichung virtueller Hauptversammlungen
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6.5.c
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über eine Ergänzung des § 15 Abs. 2 der Satzung um Satz 3 um die Ermächtigungen des Versammlungsleiters auch auf virtuelle Hauptversammlungen zu erstrecken
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 7	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	7.a
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Wahlen zum Aufsichtsrat – Herr Dr. Klaus-Peter Röhler
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 7	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	7.b
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Wahlen zum Aufsichtsrat – Herr Jochen Döhle

3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 7	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	7.c
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Wahlen zum Aufsichtsrat – Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 7	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	7.d
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Wahlen zum Aufsichtsrat – Herr Kristian Ludwig
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 8	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	8
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2023 und vorsorglich für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und anderen verkürzten Abschlüssen und Zwischenlageberichten im Geschäftsjahr 2023 sowie eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Geschäftsjahr 2023
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	

	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 9	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	9
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts 2022
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Ergänzung der Tagesordnung	
1. Gegenstand der Frist	Übermittlung des Verlangens auf Ergänzung der Tagesordnung
2. Anwendbare Emittentenfrist	7. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230507, 22:00 Uhr (UTC)
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Gegenantrag	
1. Gegenstand der Frist	Übersendung des Gegenantrags zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung
2. Anwendbare Emittentenfrist	23. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230523, 22:00 Uhr (UTC)
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Wahlvorschlag	
1. Gegenstand der Frist	Übersendung des Wahlvorschlags zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern
2. Anwendbare Emittentenfrist	23. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230523, 22:00 Uhr (UTC)
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Auskunfts-, Antrags- und Rederecht	
1. Gegenstand der Frist	Auskunfts-, Antrags- und Rederecht gem. § 131 AktG
2. Anwendbare Emittentenfrist	Am 7. Juni 2023 ab Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230607
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Einlegung von Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung	
1. Gegenstand der Frist	Erklärung von Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung

2. Anwendbare Emittentenfrist	Am 7. Juni 2023 ab Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230607
-------------------------------	--